

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Teil 5 von 6, Biotopkartierung

Stand: 01.06.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Peter Mix

Gutachterbüro:

Dipl.-Biol. Julia Langer

Gut Solchstorf 21

29553 Bienenbüttel



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Inhalt

Die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 24.03.2026 bis zum 05.05.2026 stattgefunden.

Biotopkartierung	4
Einleitung	6
Kernanträge	11
1. Die Biotoptypenkartierung beruht auf nur zwei Kartierterminen und ist damit für eine tragende Planungsgrundlage zu schmal.	11
2. Der Untersuchungsraum von nur 150 m um die Potenzialflächen ist für die tatsächliche Eingriffsrealität eines Windparks zu eng gezogen.	12
3. Die Kartierung bezieht sich auf Windpotenzialflächen, nicht auf konkret durchgeplante Eingriffsflächen, und bleibt deshalb für die Konfliktbewältigung zu abstrakt.	14
4. Die Kartierung legt nicht nachvollziehbar dar, wie schwierige Abgrenzungen zwischen ähnlichen Biotoptypen fachlich abgesichert wurden.	15
5. Die Verwendung bloßer Auswahl-Artenlisten schwächt die Nachvollziehbarkeit der Typansprache und der Wertstufenzuordnung.	16
6. Die Kartierung verschweigt ihre eigenen Unsicherheiten und enthält keine erkennbare Qualitätssicherungsdiskussion.	17
7. Der große Ackeranteil darf nicht dazu führen, dass die ökologisch sensiblen Rand- und Übergangsstrukturen planerisch kleingerechnet werden.	19
8. Die Kartierung selbst belegt mit einem Anteil von über 32 % an Wertstufe-III- Biotopen eine deutlich höhere Konfliktintensität, als später planerisch nahegelegt wird.	20
9. Die kleinflächigen Wertstufe-IV-Bereiche, insbesondere die Waldränder mittlerer Standorte, sind qualitativ von hohem Gewicht und dürfen nicht wegen ihrer geringen Flächengröße bagatellisiert werden.	22
10. Die Waldränder werden zwar typologisch benannt, aber in ihrer funktionalen Bedeutung für die Eingriffsbeurteilung nicht mit der erforderlichen Tiefe aufgearbeitet.	24
11. Hecken, Baumhecken und Strauch-Baumhecken werden nur typologisch erfasst, aber nicht als zentrale Konfliktstrukturen des Vorhabens behandelt.	25
12. Die Gräben werden nur deskriptiv als Biotoptyp behandelt, nicht aber als technisch besonders konfliktgefährdete Strukturen.	26
13. Die Einstufung des feuchten Extensivgrünlands ist selbst vorsichtig hergeleitet und deshalb besonders begründungsbedürftig.	27
14. Die halbruderalen Säume und Übergangsflächen werden in ihrer dynamischen und eingriffsnahen Bedeutung nicht hinreichend erfasst.	28
15. Die Ackerbegleitflora wird mit der pauschalen Formel abgeräumt, eine Wertstufenerhöhung ergebe sich nicht; das blendet die tatsächliche Bedeutung der Randbereiche aus.	29
16. Die Kartierung enthält keine konkrete Überlagerung der Bestandsdaten mit Masten, Kranstellflächen, Montageflächen und sonstigen Hauptbelastungszonen.	30
17. Die Kartierung priorisiert die Biotope nicht nach ihrer tatsächlichen Eingriffsnähe und unterschätzt damit die konfliktträchtigen Kontaktzonen.	31
18. Lineare Strukturen entlang von Wegen und Gräben sind die eigentlichen Konfliktachsen des Vorhabens, werden aber nicht als solche herausgestellt.	32
19. Einzelbäume und Baumreihen werden aus der eigentlichen Flächenbewertung herausgenommen und dadurch im Gesamtbild abgeschwächt.	33
20. Die Kartierung erkennt zwar eine Ersatzpflicht für Einzelbäume und Baumreihen an, quantifiziert und sichert diesen Konflikt aber nicht belastbar.	34

21. Die Kartierung behandelt die unmittelbare Waldnähe nicht als eigenständigen Konfliktfaktor, obwohl gerade diese Standortlage biotopfachlich besonders sensibel ist.	35
22. Die biotopfachlichen Folgen der Rotor-out-Konzeption und der randnahen Vorhabenlage werden in der Kartierung überhaupt nicht mitgedacht.	36
23. Netzanschluss, externe Erschließung und sonstige außerhalb des Kartierraums liegende Nebenfolgen werden biotopfachlich nicht erfasst, obwohl sie zur Vorhabenrealisierung zwingend dazugehören.....	37
24. Die Abweichung zwischen 26 Biotoptypen in der Kartierung und 23 Biotoptypen im Umweltbericht ist ein durchgreifender Konsistenzmangel.	39
25. Die Planlegende enthält erkennbare Codierungs- und Bezeichnungsfehler; das schwächt die Verlässlichkeit der Kartierung.....	40
26. Die Datierung der Kartierung ist aktenmäßig unsauber und verstärkt den Eindruck einer nicht vollständig konsolidierten Endfassung.	41
27. Die Negativaussage zu geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen und gefährdeten Pflanzenarten ist methodisch zu knapp abgesichert.	42
28. Die Kartierung ist im Kern eine Bestandsbeschreibung, aber keine vorhabensbezogene Konfliktanalyse.	43
29. Die bloße Wertstufenlogik ersetzt keine funktionsbezogene Eingriffsbewertung.	45
30. Die Kleinflächigkeit vieler relevanter Biotope wird nicht funktional gewichtet und droht dadurch in der Planung unterzugehen.....	47
31. Die nur zwei Kartiertermine tragen schon deshalb keine belastbare Entlastung, weil mit ihnen Negativfeststellungen und Grenzabgrenzungen nicht sicher abgesichert werden können.	48
32. Der enge 150-m-Radius verfehlt die reale Eingriffsreichweite und damit den sachgerechten Prüfmaßstab.	49
33. Ohne flächenscharfe Überlagerung von Bestand und tatsächlichen Eingriffsflächen fehlt die Planreife der biotopfachlichen Bewertung.	50
34. Die Waldränder mittlerer Standorte der Wertstufe IV werden nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Konfliktbewertung eingestellt.	51
35. Hecken, Baumhecken und Strauch-Baumhecken sind keine bloßen Nebenstrukturen, sondern zentrale konfliktträchtige Gliederungselemente des Raums.	52
36. Dass Einzelbäume und Baumreihen aus der eigentlichen Flächenbewertung herausgenommen werden, schwächt ihre Bedeutung im planerischen Gesamtbild unzulässig ab.	53
37. Die Wertstufe-III-Biotope werden wegen ihres hohen Flächenanteils und ihrer Lage im Raum im Verfahren eher unterschätzt als zutreffend gewichtet.	54
38. Die Abweichung 26 zu 23 Biotoptypen zeigt, dass Biotopkartierung und Umweltbericht nicht bruchfrei zusammengeführt wurden.	56
39. Die Codierungs- und Legendenfehler sind Ausdruck einer nicht hinreichend qualitätsgesicherten Endfassung.....	57
40. In ihrer derzeitigen Fassung ist die Biotoptypenkartierung keine ausreichende Grundlage für einen belastbaren Eingriffsnachweis.....	58
Fazit	59

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Stellungnahme 55. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Gellersen
„Windpark Kirchgellersen“**

Biotopkartierung

28.04.2026

Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen www.gegenwind-westergellersen.de info@gegenwind-westergellersen.de

Im Namen der Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen wird hiermit zur Biotoptypenkartierung für den geplanten Windpark Kirchgellersen Stellung genommen. Gegenstand dieser Stellungnahme ist die Frage, ob die als Anhang 3 vorgelegte Biotoptypenkartierung eine tragfähige naturschutzfachliche Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans und die darauf aufbauende Bewertung des Schutzguts Pflanzenwelt bildet. Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies in der vorliegenden Form nicht der Fall. Die Kartierung enthält zwar eine formale Bestandsaufnahme nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel, genügt aber weder in methodischer noch in eingriffsbezogener Hinsicht den Anforderungen, die an eine belastbare Grundlage für eine konfliktträchtige Windparkplanung zu stellen sind.

Kenntnisnahme.

Bereits der methodische Zuschnitt der Untersuchung ist eng. Erfasst wurde ein knapp 162 ha großes Untersuchungsgebiet, definiert als 150-m-Radius um die Windpotenzialflächen. Die Biotoptypen wurden an nur zwei Terminen, am 28.05.2025 und am 11.06.2025, aufgenommen. Auf dieser Grundlage wurden 26 Biotoptypen differenziert und den niedersächsischen Wertstufen zugeordnet. Damit liegt zwar eine kartenmäßige Bestandserfassung vor, nicht aber eine Untersuchung, die die tatsächliche Eingriffsrealität eines Windparks mit Fundamenten, Kranstellflächen, Wegeverbreiterungen, Montageflächen, Kabeltrassen und sonstigen Nebenanlagen in ihrer räumlichen und funktionalen Tiefe abbildet. Gerade für eine Planung, deren technische Umsetzung typischerweise über die reine Maststandortfläche weit hinausgeht, ist ein solcher Zuschnitt zu schmal.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Hinzu kommt, dass die Kartierung zwar flächenmäßig einen hohen Anteil von Biotopten der Wertstufe I ausweist, zugleich aber in erheblichem Umfang auch Biotope mittlerer und hoher Bedeutung dokumentiert. Nach der eigenen Tabelle entfallen 32,53 % des Untersuchungsgebiets auf Wertstufe III und 0,37 % auf Wertstufe IV. Erfasst wurden unter anderem Waldränder mittlerer Standorte, Strauch- Baumhecken, Baumhecken, nährstoffreiche Gräben, feuchtes Extensivgrünland sowie halbruderaler Gras- und Staudenfluren. Damit zeigt bereits die Kartierung selbst, dass der Vorhabenraum keineswegs nur aus konfliktarmen Ackerflächen besteht, sondern in relevantem Umfang aus strukturreichen und funktional bedeutsamen Rand- und Übergangsbereichen zusammengesetzt ist. Gerade diese Strukturen sind für Windparkerschließungen regelmäßig besonders empfindlich.

Der zentrale Mangel der Unterlage liegt jedoch darin, dass sie im Kern bei einer deskriptiven Typisierung stehen bleibt. Die Kartierung beschreibt, welche Biotoptypen vorhanden sind und welche Wertstufen ihnen abstrakt zugeordnet werden. Sie beantwortet aber nicht belastbar, welche dieser Strukturen durch die konkrete Planung in Anspruch genommen, zerschnitten, randlich entwertet oder für Zuwegungen, Kranstellflächen, Montagebereiche, Kabeltrassen und sonstige Erschließungsmaßnahmen beansprucht würden. Gerade lineare und randgebundene Strukturen wie Hecken, Baumhecken, Gräben, Waldränder und Einzelbäume sind eingriffsanfällig, weil sie typischerweise entlang von Wegen und Erschließungsachsen liegen. Ohne lagegenaue Überlagerung von Bestand und technischem Eingriffsbedarf bleibt offen, welche naturschutzfachliche Konflikintensität tatsächlich besteht.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Unterlage auch in sich nicht frei von Unsau-berkeiten ist. So arbeitet sie mit 26 differenzierten Biotoptypen, während der Umweltbericht an anderer Stelle nur 23 Biotoptypen benennt. In den Planunterlagen treten zudem Codierungs- und Bezeichnungssinkonsistenzen auf. Solche Punkte mögen für sich genommen nicht ausschlaggebend sein, sie verstärken aber den Eindruck, dass die Kartierung zwar als formaler Baustein vorliegt, nicht

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

jedoch als in jeder Hinsicht konsistente und konfliktfest durchgearbeitete Grundlage, auf die eine positive planerische Bewertung ohne Weiteres gestützt werden könnte.

Die nachfolgenden Einwendungen legen deshalb im Einzelnen dar, dass die Biotoptypenkartierung die pflanzen- und biotopbezogene Konfliktlage des Standorts nicht mit der erforderlichen Tiefe, Genauigkeit und Eingriffsbezogenheit aufarbeitet. Sie zeigen insbesondere, dass die Kartierung methodisch zu schmal angelegt ist, strukturreiche und eingriffsrelevante Randbereiche nicht ausreichend funktional würdigt, die tatsächliche Konfliktintensität wertstärkerer Biotope im Ergebnis eher verdeckt als herausarbeitet und keine belastbare Grundlage für eine positive planerische Entwarnung bietet. Auf dieser Basis kann die Samtgemeinde Gellersen die 55. Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf das Schutzgut Pflanzenwelt und die biotopbezogene Eingriffsbewertung nicht rechtssicher und nicht abwägungsfehlerfrei weiterverfolgen. Erforderlich ist vielmehr eine deutlich vertiefte, eingriffsbezogene und in sich konsistente Überarbeitung der biotopfachlichen Grundlagen.

Kernanträge und tragende Mängel der Biotoptypenkartierung

Aus den vorstehenden Gründen beantragt die Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen, die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ auf Grundlage der vorliegenden Biotoptypenkartierung nicht positiv weiterzuführen. Die Biotoptypenkartierung ist nach unserer Auffassung keine hinreichend tragfähige Grundlage für die Bewertung des Schutzguts Pflanzenwelt und der biotopbezogenen Eingriffslage, weil sie zentrale methodische, räumliche, funktionale und eingriffsbezogene Defizite enthält.

Die Samtgemeinde Gellersen wird daher aufgefordert, die Biotoptypenkartierung nicht als abschließende Entscheidungsgrundlage zu übernehmen, sondern eine vertiefte, eingriffsbezogene und in sich konsistente Überarbeitung der biotopfachlichen Grundlagen zu verlangen. Diese Überarbeitung muss insbesondere die tatsächlichen Vorhabenflächen, Maststandorte, Kranstellflächen,

Einleitung

Die Einleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt in den unten aufgeführten Abschnitten zu den Kernanträgen, in denen die aufgeführten Punkte näher erläutert werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Montageflächen, Zuwegungen, Wegeverbreiterungen, Kurvenradien, Kabeltrassen, Netzanschlussflächen und sonstigen Nebenanlagen lagegenau mit den kartierten Biotopen überlagern und daraus eine nachvollziehbare Konfliktbewertung ableiten.	
Die tragenden Mängel der Biotoptypenkartierung lassen sich wie folgt zusammenfassen:	
1. Nur zwei Kartiertermine	
Die Biotoptypenkartierung beruht lediglich auf zwei Geländeterminen am 28.05.2025 und 11.06.2025. Damit wird nur ein enger jahreszeitlicher Ausschnitt erfasst. Saisonale Vegetationsaspekte, spätere Sommerausprägungen, Pflegezustände, Mahdereignisse, Feuchteverhältnisse und phänologische Unterschiede werden nicht ausreichend abgesichert. Erforderlich ist eine saisonal breiter angelegte Nachkartierung, insbesondere für Säume, Gräben, Grünland, Ruderalfluren und Übergangsbereiche.	Siehe unten.
2. Zu enger Untersuchungsraum	
Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf einen 150-m-Radius um die Windpotenzialflächen. Dieser Zuschnitt ist für die tatsächliche Eingriffsrealität eines Windparks zu eng. Windenergievorhaben wirken nicht nur an den Maststandorten, sondern auch durch Zuwegungen, Kurvenradien, Wegeverbreiterungen, Kranstellflächen, Montagebereiche, Kabeltrassen und Netzanschluss. Erforderlich ist eine erweiterte Kartierung aller realistisch betroffenen Eingriffs-, Anschluss- und Erschließungsbereiche.	Siehe unten.
3. Keine flächenscharfe Überlagerung mit den tatsächlichen Eingriffsflächen	
Die Kartierung zeigt den Biotopbestand, aber nicht, welche Biotope durch das Vorhaben konkret betroffen wären. Es fehlt die entscheidende Überlagerung von Biotopkarte und technischer Planung. Ohne diese Zuordnung bleibt offen, ob Waldränder, Hecken, Baumhecken, Gräben, Säume, Einzelbäume oder	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Grünlandreste durch Maststandorte, Wegeausbau, Kranstellflächen oder Kabeltrassen betroffen sind. Erforderlich ist eine lagegenaue Eingriffs- und Konfliktkarte.	
4. Bestandsbeschreibung statt Konfliktanalyse	
Die Unterlage bleibt im Kern bei einer deskriptiven Biotoptypenaufnahme stehen. Sie beschreibt, welche Biotoptypen vorkommen und welche Wertstufen ihnen zugeordnet werden, leitet daraus aber keine tragfähige vorhabenbezogene Konfliktanalyse ab. Eine reine Bestandskarte ersetzt keine Bewertung der tatsächlichen Eingriffswirkungen. Erforderlich ist eine eigenständige Eingriffs- und Konfliktbewertung für das konkrete Windparkvorhaben.	Siehe unten.
5. Wertstufenlogik reicht nicht aus	
Die bloße Zuordnung zu Wertstufen ersetzt keine funktionsbezogene Eingriffsbewertung. Gerade kleine, lineare oder randliche Strukturen können trotz geringer Flächengröße eine hohe ökologische Bedeutung haben. Entscheidend sind Lage, Funktion, Vernetzung, Eingriffsnahe und technische Betroffenheit. Erforderlich ist eine Bewertung, die nicht nur Flächenanteile, sondern auch Raumfunktion und Eingriffsanfälligkeit berücksichtigt.	Siehe unten.
6. Wertstufe-III-Biotop werden unterschätzt	
Die Kartierung weist 32,53 % des Untersuchungsgebiets als Biotop der Wertstufe III aus. Das ist ein erheblicher Anteil und kein randlicher Befund. Dazu gehören insbesondere Hecken, Baumhecken, Strauch-Baumhecken, Gräben, feuchtes Extensivgrünland sowie halbruderale Säume. Diese Strukturen sind für Erschließung, Wegebau und technische Nebenflächen besonders anfällig. Erforderlich ist eine deutlich stärkere Gewichtung dieser Wertstufe-III-Biotop in der Abwägung.	Siehe unten.
7. Wertstufe-IV-Waldränder werden nicht ausreichend gewichtet	
Die Waldränder mittlerer Standorte werden mit Wertstufe IV kartiert. Trotz geringer Flächengröße besitzen sie eine hohe funktionale Bedeutung als	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Übergangs-, Puffer- und Vernetzungsbereiche zwischen Wald und Offenland. Gerade wegen der Nähe der Windpotenzialflächen zu den nördlichen Waldstrukturen dürfen diese Waldränder nicht als kleinflächiger Nebenfund behandelt werden. Erforderlich ist eine eigenständige vertiefte Waldrandbewertung.	
8. Lineare Strukturen werden nicht als zentrale Konfliktachsen behandelt Hecken, Baumhecken, Strauch-Baumhecken, Gräben, Säume, Baumreihen und Wege bilden im Untersuchungsraum ein Netz linearer Strukturen. Gerade diese Strukturen sind bei Windparkerschließungen besonders gefährdet, weil Wege verbreitert, Kurven aufgeweitet, Gräben gequert und Randbereiche befestigt werden müssen. Die Kartierung behandelt diese Elemente nur einzeln als Biotoptypen, nicht aber als zusammenhängende Konfliktachsen. Erforderlich ist eine gesonderte Konfliktanalyse der linearen Strukturen.	Siehe unten.
9. Einzelbäume und Baumreihen werden im Gesamtbild abgeschwächt Einzelbäume und Baumreihen werden aus der eigentlichen Flächenbewertung herausgenommen und lediglich mit einer Ersatzkennzeichnung behandelt. Dadurch droht ihre Bedeutung im planerischen Gesamtbild unterzugehen. Gerade in einer ackergeprägten Landschaft können Einzelbäume und Baumreihen wichtige Struktur-, Vernetzungs- und Landschaftsbildfunktionen übernehmen. Erforderlich ist eine eigenständige Bewertung ihres möglichen Verlusts und ihrer Ersatzfähigkeit.	Siehe unten.
10. Waldnähe und Rotor-out-Konzeption werden biotopfachlich nicht ausreichend berücksichtigt Die Planung rückt an mehreren Stellen nah an Wald-, Waldrand- und Gehölzstrukturen heran. Die Kartierung verarbeitet diese unmittelbare Waldnähe jedoch nicht als eigenständigen Konfliktfaktor. Auch die randnahen Wirkungen der Rotor-out-Konzeption werden biotopfachlich nicht hinreichend mitgedacht. Erforderlich ist eine ergänzende Bewertung der Waldnähe, der Waldrandempfindlichkeit und der technischen Randwirkungen des Vorhabens.	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
11. Netzanschluss und externe Erschließung bleiben unberücksichtigt Die Kartierung berücksichtigt nicht ausreichend, dass Netzanschluss, Kabeltrassen, externe Erschließung, Kurvenaufweitungen und sonstige Nebenflächen zur tatsächlichen Vorhabenrealisierung gehören. Diese Flächen können zusätzliche Biotope außerhalb des engen Kartierraums betreffen. Erforderlich ist eine ergänzende Bestandsaufnahme aller realistisch betroffenen Anschluss- und Erschließungsräume.	Siehe unten.
12. Negativaussagen sind methodisch zu knapp abgesichert Die Kartierung stellt fest, dass keine geschützten Biotope, keine FFH- Lebensraumtypen und keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten festgestellt wurden. Diese Negativaussagen sind für die Planung erheblich entlastend, werden aber methodisch zu knapp begründet. Bei nur zwei Kartierterminen und bloßen Auswahl-Artenlisten ist eine vertiefte Absicherung erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung, mit welcher Suchintensität und nach welchen Kriterien diese Negativfeststellungen getroffen wurden.	Siehe unten.
13. Abweichung zwischen Kartierung und Umweltbericht Die Kartierung spricht von 26 differenzierten Biotoptypen, während der Umweltbericht an anderer Stelle nur 23 Biotoptypen benennt. Diese Abweichung ist ein Konsistenzmangel zwischen Fachgrundlage und planerischer Auswertung. Es bleibt offen, ob Biotoptypen zusammengefasst, weggelassen oder fehlerhaft übernommen wurden. Erforderlich ist eine aktenfeste Klarstellung, welche Biotoptypen tatsächlich zugrunde gelegt werden.	Siehe unten.
14. Codierungs- und Bezeichnungsfehler schwächen die Verlässlichkeit Die Unterlagen enthalten Codierungs- und Bezeichnungsinkonsistenzen, etwa zwischen Text und Planlegende. Solche Fehler mögen einzeln betrachtet nicht entscheidend sein, sie schwächen aber die Qualitätssicherung und Nachvollziehbarkeit der Kartierung. Erforderlich ist eine bereinigte Endfassung, in der Text,	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Karte, Legende, Biotopcodes, Nebencodes und Wertstufen vollständig übereinstimmen.

15. Keine ausreichende Entscheidungsreife

In ihrer derzeitigen Fassung liefert die Biotoptypenkartierung zwar eine formale Bestandserfassung, aber keinen belastbaren Eingriffsnachweis. Bestand, Funktion, Eingriffsnahe, technische Betroffenheit und Konfliktbewältigung werden nicht schlüssig zusammengeführt. Damit fehlt der Planung im Bereich Pflanzenwelt und Biotope die erforderliche Entscheidungsreife.

Siehe unten.

Zusammenfassend betreffen diese Mängel nicht nur einzelne Detailfragen, sondern die tragende Grundlage der biotop- und pflanzenbezogenen Bewertung. Die Kartierung ist methodisch zu schmal, räumlich zu eng, funktional zu wenig differenziert und nicht hinreichend auf die tatsächliche Eingriffsrealität des Windparks bezogen. Die Samtgemeinde Gellersen kann sie deshalb nicht ohne ergänzende Ermittlungen, flächenscharfe Eingriffsüberlagerung, funktionale Neubewertung und redaktionelle Bereinigung als tragfähige Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans verwenden.

Die nachfolgenden Einzelpunkte begründen diese Kernanträge im Detail.

Kernanträge

1. Die Biotoptypenkartierung beruht auf nur zwei Kartierterminen und ist damit für eine tragende Planungsgrundlage zu schmal.

Die Biotoptypenkartierung stützt sich nach ihrem eigenen Methodenteil ausschließlich auf zwei Geländetermine, nämlich den 28.05.2025 und den 11.06.2025. Für eine Unterlage, die später zur naturschutzfachlichen Bewertung eines Windparks, zur Eingriffsbeurteilung, zur Wertstufenzuordnung und mittelbar zur planerischen Abwägung herangezogen wird, ist das eine ausgesprochen schmale Erfassungsbasis. Erfasst wurde damit nur ein enger saisonaler Ausschnitt im späten Frühjahr beziehungsweise frühen Sommer. Bereits daraus

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Das Untersuchungsgebiet ist strukturarm und besteht überwiegend aus Ackerflächen und Kiefernwald. Mai und Juni sind für die betroffenen Biotoptypen mit ihren jeweiligen Kennarten der optimale Kartierzeitpunkt, so dass sämtliche Arten erfasst und die Biotoptypen eindeutig zugeordnet werden konnten. Grenzfälle in der Bewertung/Biotopeinstufung lagen nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

folgt, dass zahlreiche jahreszeitlich unterschiedliche Ausprägungen der Vegetation, der Säume, der Grabenvegetation, der Grünlandflora und ruderaler Übergangsbestände nur eingeschränkt sichtbar geworden sein können. Gerade in einem Gebiet, in dem Waldränder, Hecken, Saumstrukturen, Extensivgrünlandreste, Gräben und halbruderales Fluren eine wesentliche Rolle spielen, ist eine punktuelle Frühsommernautnahme nicht ohne Weiteres geeignet, sämtliche wertrelevanten Merkmale in belastbarer Weise abzubilden.

Hinzu kommt, dass die Kartierung selbst keine vertiefte Auseinandersetzung mit den Grenzen ihrer jahreszeitlichen Aussagekraft enthält. Es fehlt jede kritische Einordnung, ob Frühjahrsaspekte, spätere Sommeraspekte, pflegeabhängige Veränderungen oder witterungsbedingte Unterschiede die Typansprache oder Wertstufenzuweisung beeinflussen haben könnten. Eine solche Offenlegung wäre aber gerade dann geboten gewesen, wenn die Kartierung nicht lediglich als interne Vorprüfung, sondern als tragender Baustein der Umweltprüfung dienen soll. Nach § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 zum BauGB muss das Abwägungsmaterial vollständig und belastbar aufbereitet werden. Eine Kartierung, die auf nur zwei Begehungen beruht und ihre eigenen Erfassungsgrenzen nicht offenlegt, bleibt hinter diesem Maßstab zurück.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Biotoptypenkartierung deshalb nicht als abschließend tragfähige Grundlage der Pflanzen- und Biotopbewertung übernehmen. Vor einer positiven weiteren Behandlung der Planung ist eine methodisch vertiefte und saisonal breiter abgesicherte Nachkartierung erforderlich, die gerade die wertrelevanten Rand- und Übergangsbereiche über einen längeren Erfassungszeitraum nachvollziehbar absichert.

2. Der Untersuchungsraum von nur 150 m um die Potenzialflächen ist für die tatsächliche Eingriffsrealität eines Windparks zu eng gezogen.

Die Kartierung beschränkt das Untersuchungsgebiet ausdrücklich auf den Bereich eines 150-m-Radius um die Windpotenzialflächen und gelangt so auf

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen!

Stellungnahmen - Private

knapp 162 ha Untersuchungsraum. Das mag für eine rein formale Bestandsaufnahme noch vertretbar erscheinen. Für die naturschutzfachliche Konfliktbewertung eines Windparks genügt dieser Zuschnitt jedoch nicht. Windenergievorhaben wirken in der Realität nicht nur dort, wo später die Masten stehen oder wo die Potenzialfläche auf dem Plan eingezeichnet ist. Eingriffsrelevant sind vielmehr auch Zuwegungen, Kurvenradien für Schwerlasttransporte, Wegeverbreiterungen, Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerbereiche, Kabeltrassen und weitere baubedingte Nebenflächen. Diese technischen Eingriffe können sich ohne Weiteres an den Rand des kartierten Bereichs verlagern oder über ihn hinausreichen. Eine Biotoptypenkartierung, die genau dort endet, wo die technische Realisierung erst beginnt, ist deshalb als Grundlage einer vollständigen Konfliktbeurteilung zu eng.

ABBILDUNG



Abwägungsvorschlag

Der Untersuchungsradius wurde - wie üblich - entsprechend den Anforderungen der „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ (NLT 214) festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade diese Schwäche ist im vorliegenden Verfahren erheblich. Der Umweltbericht und die übrigen Planunterlagen zeigen selbst, dass die genaue Lage vieler technischer Eingriffe auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch offen ist. Wenn aber die Vorhabenrealisierung noch nicht flächenscharf feststeht, wäre ein vorsorgend weiter gefasster Kartierraum erforderlich gewesen, um mögliche Konfliktbereiche jedenfalls fachlich mit abzudecken. Stattdessen wird der Untersuchungsraum künstlich auf den unmittelbaren Nahbereich verengt. Das reduziert zwangsläufig die Sichtbarkeit konfliktträchtiger Randstrukturen und verschiebt mögliche zusätzliche Betroffenheiten außerhalb des Kartierfensers. Für eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist das unzureichend.

Die Samtgemeinde Gellersen wird daher aufgefordert, eine erweiterte Biotopkartierung beziehungsweise ergänzende Bestandsaufnahme zu verlangen, die auch die realistisch in Betracht kommenden Erschließungs-, Anschluss- und Nebenflächen des Vorhabens umfasst. Solange der Untersuchungsraum so eng angesetzt bleibt, kann aus dieser Kartierung keine belastbare Aussage zur tatsächlichen Eingriffs- und Konfliktintensität des Vorhabens hergeleitet werden.

3. Die Kartierung bezieht sich auf Windpotenzialflächen, nicht auf konkret durchgeplante Eingriffsflächen, und bleibt deshalb für die Konfliktbewältigung zu abstrakt.

Die Unterlage kartiert nicht den konkreten Eingriffsbereich eines durchgeplanten Vorhabens, sondern einen Radius um eine „Windpotenzialfläche“. Genau darin liegt ein zentrales methodisches Problem. Eine Biotoptypenkartierung kann zwar zunächst bestandsbezogen erstellt werden. Sobald sie aber als Grundlage für eine positive planerische Aussage dienen soll, muss erkennbar sein, welche kartierten Biotope in welcher Weise und mit welcher Wahrscheinlichkeit tatsächlich von Masten, Kranstellflächen, Wegausbau, Montagebereichen, Grabenquerungen oder Kabeltrassen betroffen sein werden. An dieser konkreten Überleitung fehlt es hier vollständig. Die Kartierung bleibt bei der

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

s. o.

Zudem sind die konkreten Eingriffe Gegenstand des LBP. Die Biotopkartierung erfasst nur den Ist-Zustand.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

bloßen Bestandsdarstellung stehen. Sie zeigt, was im Raum vorkommt, nicht aber, wie sich das Vorhaben darüber legt.

Gerade für Windenergievorhaben ist diese Trennung nicht unschädlich. Der ökologische Konflikt entsteht nicht abstrakt aus dem Vorhandensein bestimmter Biotoptypen, sondern aus ihrer Lage zu den technisch hochbelasteten Teilflächen. Ob ein Waldrand, eine Baumhecke, ein Graben oder ein Extensivgrünlandrest tatsächlich schwer betroffen ist, hängt entscheidend davon ab, ob dort Wege aufgeweitet, Flächen befestigt, Kranstellflächen angeordnet oder Arbeitsräume eingerichtet werden. Solange diese Überlagerung nicht nachvollziehbar dargestellt wird, bleibt jede Bewertung der Eingriffsintensität notwendig zu unbestimmt. Eine tragfähige Umweltprüfung verlangt aber nach Anlage 1 zum BauGB die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens. Eine bloß abstrakte Bestandsaufnahme genügt dafür nicht.

Die Samtgemeinde Gellersen kann sich deshalb nicht auf die Existenz dieser Biotoptypenkartierung zurückziehen, um eine spätere Konfliktbeherrschbarkeit zu unterstellen. Erforderlich ist vielmehr eine flächenscharfe Überlagerung von Bestandsdaten und tatsächlich zu erwartenden Eingriffsflächen. Solange diese Zuordnung fehlt, bleibt die Kartierung zu abstrakt, um die Pflanzen- und Biotopkonflikte des Vorhabens belastbar zu tragen.

4. Die Kartierung legt nicht nachvollziehbar dar, wie schwierige Abgrenzungen zwischen ähnlichen Biotoptypen fachlich abgesichert wurden.

Die Biotoptypenkartierung arbeitet in einem Raum, der erkennbar von zahlreichen Übergängen und Mischsituationen geprägt ist. Das betrifft insbesondere die Abgrenzung zwischen sonstigem feuchten Extensivgrünland, halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte, artenreichem Scherrasen, randlich ruderalisierten Ackersäumen und gehölzbegleiteten Übergangsbereichen. Gerade in einer

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Biotoptypen werden jeweils definiert und beschrieben. Schwer zu trennende Übergangsbioptypen liegen nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

solchen Landschaft ist die Qualität der Kartierung nicht daran zu messen, dass überhaupt Biotoptypen benannt werden, sondern daran, ob die Grenzziehungen zwischen ähnlichen Einheiten nachvollziehbar und belastbar hergeleitet sind. Genau das leistet die Unterlage nicht. Sie benennt Ergebnis und Wertstufe, erläutert aber nicht, wie Zweifelsfälle gelöst, welche Abgrenzungskriterien im Gelände vorrangig herangezogen und wie Übergangsbstände bewertet wurden. Dieser Mangel ist fachlich relevant, weil gerade an solchen Grenzstellen häufig die größten Bewertungs- und Abwägungsspielräume liegen. Ob ein Bereich als Extensivgrünland, halbruderales Staudenflur oder lediglich randlich ruderalisierte Ackerbegleitvegetation angesprochen wird, hat unmittelbare Folgen für Wertstufe, Eingriffsgewicht und spätere Ausgleichsbedarfe. Wo die Herleitung dieser Einordnung nicht transparent gemacht wird, bleibt offen, ob die angesetzte Wertigkeit im Einzelfall wirklich tragfähig ist oder ob wirtschaftlich beziehungsweise planerisch günstige Zuordnungen gewählt wurden. Ein Umweltbericht und seine Fachgrundlagen müssen jedoch nach § 2a BauGB nachvollziehbar und überprüfbar sein. Dazu gehört gerade bei abgrenzungssensiblen Biotopen eine offen gelegte methodische Begründung.

Auf dieser Grundlage ist die Samtgemeinde Gellersen gehalten, die Kartierung nicht als methodisch abgeschlossen zu behandeln. Erforderlich ist eine ergänzende fachliche Dokumentation, aus der hervorgeht, nach welchen konkreten Kriterien Grenz- und Übergangssituationen im Gelände angesprochen und abgegrenzt wurden. Ohne diese Nachschärfung bleibt die Biotoptypenkartierung in einem zentralen Punkt zu wenig transparent, um im weiteren Verfahren als belastbare Entscheidungsgrundlage zu dienen.

5. Die Verwendung bloßer Auswahl-Artenlisten schwächt die Nachvollziehbarkeit der Typansprache und der Wertstufenzuordnung.

Für mehrere Biotoptypen enthält die Kartierung lediglich Tabellen mit „Pflanzenarten (Auswahl)“. Das betrifft etwa den Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, den Kiefernforst, den nährstoffreichen Graben, das feuchte

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Da es sich um eine Biotopkartierung und nicht um eine Vegetationsaufnahme handelt, sind vollständige Artenlisten nicht erforderlich. Vielmehr geht es um

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Extensivgrünland sowie die halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Eine solche Auswahl mag aus praktischen Gründen verständlich sein, sie schwächt aber die Überprüfbarkeit der Kartierung erheblich. Denn aus einer bloßen Auswahl ist nicht erkennbar, welche Arten darüber hinaus vorhanden waren, welche charakteristischen Arten gerade fehlten, wie häufig Leitarten tatsächlich auftraten und ob die Typansprache beziehungsweise Wertstufenzuweisung floristisch wirklich belastbar abgesichert ist. Für eine naturschutzfachliche Kartierung, die später tragend in ein Bauleitplanverfahren eingestellt wird, ist das zu wenig. Besonders problematisch ist das dort, wo die Kartierung selbst auf zurückhaltende oder grenzwertige Artenausprägungen hinweist. Beim feuchten Extensivgrünland wird etwa hervorgehoben, dass Kennarten nur verstreut und mit geringen Individuenzahlen auftreten. Gerade in einem solchen Fall wäre eine vollständiger dokumentierte floristische Herleitung angezeigt gewesen. Denn nur so lässt sich prüfen, ob die Einstufung noch trägt oder ob sich alternative Zuordnungen aufdrängen. Gleiches gilt für die ruderalen Säume, bei denen die Auswahl der genannten Arten gerade nicht erkennen lässt, ob Magerkeits-, Störungs-, Feuchte- oder Wirtschaftsgrünlandzeiger im konkreten Einzelfall überwogen. Nach den Anforderungen an eine nachvollziehbare Umweltprüfung müssen die entscheidungserheblichen Grundlagen aber überprüfbar sein. Eine Auswahl ersetzt diese Überprüfbarkeit nicht. Die Samtgemeinde Gellersen sollte daher eine ergänzende Dokumentation mit vollständigerer floristischer Grundlage nachfordern, zumindest für diejenigen Biotoptypen, deren Einordnung für Wertigkeit und Eingriffsgewicht besonders bedeutsam ist. Solange nur Auswahl-Listen vorliegen, bleibt die Typansprache an mehreren Stellen fachlich angreifbar und als Abwägungsgrundlage nur eingeschränkt belastbar.	die Nennung der für den jeweiligen Biotoptyp charakteristischen Kennarten sowie um geschützte und gefährdete Arten.

6. Die Kartierung verschweigt ihre eigenen Unsicherheiten und enthält keine erkennbare Qualitätssicherungsdiskussion.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Biotoptypenkartierung vermittelt den Eindruck einer glatten und eindeutigen Bestandsaufnahme, ohne jedoch offen zu legen, wo ihre Aussagekraft begrenzt ist. Es fehlt jeder Abschnitt dazu, welche Erfassungsschwierigkeiten bestanden, welche Biotopgrenzen im Gelände unsicher waren, inwieweit saisonale Beschränkungen oder Pflegesituationen die Ansprache beeinflusst haben könnten und ob einzelne Flächen nachkartiert, gegengeprüft oder intern qualitätsgesichert wurden. Gerade diese Zurückhaltung ist problematisch. Fachlich belastbare Kartierungen zeichnen sich nicht dadurch aus, dass sie Unsicherheiten verschweigen, sondern dadurch, dass sie offenlegen, wo die Datensicherheit hoch und wo sie eingeschränkt ist. Nur dann kann die planende Gemeinde das Gewicht der Ergebnisse sachgerecht einschätzen. Dieser Mangel ist im vorliegenden Fall besonders relevant, weil die Kartierung in einem strukturell heterogenen Raum erfolgt und im weiteren Verfahren als Grundlage für Bewertungen der Pflanzenwelt, der Biotopwertigkeit und des Eingriffs herangezogen werden soll. Wo keine Unsicherheiten benannt werden, entsteht fälschlich der Eindruck, sämtliche Grenzziehungen, Wertstufenzuordnungen und Negativbefunde seien gleichermaßen sicher. Das gilt etwa für die Aussagen, es gebe keine geschützten Biotope, keine FFH-Lebensraumtypen und keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten. Solche Negativfeststellungen sind nur dann wirklich belastbar, wenn auch ihre Erfassungsgrenzen transparent gemacht werden. Daran fehlt es hier. Für die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist das bedeutsam, weil eine Gemeinde nur mit vollständigem und zutreffend eingeordnetem Material abwägen darf. Eine Kartierung, die ihre eigene Unsicherheit unsichtbar macht, suggeriert eine Genauigkeit, die in dieser Form nicht überprüfbar ist. Die Samtgemeinde Gellersen wird deshalb gehalten, die Unterlage nicht als abschließend gesicherte Datengrundlage zu behandeln. Erforderlich ist eine ergänzende methodische Erläuterung, die Unsicherheiten, Erfassungsgrenzen und Qualitätssicherungsmaßnahmen offenlegt. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Biotoptypenkartierung in ihrer Verlässlichkeit überschätzt.	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Es wurden keine „Unsicherheiten verschwiegen“. Zweifelhafte Fälle lagen schlicht nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

7. Der große Ackeranteil darf nicht dazu führen, dass die ökologisch sensiblen Rand- und Übergangsstrukturen planerisch kleingerechnet werden.

Die Kartierung weist den basenarmen Lehmacker mit 91,365 ha und damit mit 56,486 % als flächenmäßig dominierenden Biototyp aus. Dieser Befund ist als Bestandsangabe nicht zu beanstanden. Planerisch problematisch wird er jedoch dann, wenn aus ihm der Eindruck abgeleitet wird, der Raum sei insgesamt ackergeprägt und deshalb nur von geringer ökologischer Relevanz. Genau eine solche Fehlwahrnehmung liegt hier nahe. Denn die für Windenergievorhaben konfliktträchtigen Strukturen liegen typischerweise nicht in den großflächigen Ackerkernen, sondern in den Waldrändern, Hecken, Baumhecken, Grabensäumen, Grünlandresten, Sukzessionsbereichen und linearen Übergangsstrukturen. Gerade diese Elemente geraten durch Erschließung, Wegebau, Kranstellflächen, Montagebereiche und baubedingte Nebenflächen besonders unter Druck.

Die Kartierung selbst belegt, dass solche Strukturen im Untersuchungsraum in erheblichem Umfang vorkommen. Trotzdem besteht die Gefahr, dass der hohe Ackerflächenanteil die naturschutzfachliche Konfliktintensität optisch und argumentativ überdeckt. Das ist abwägungsrechtlich unzulässig. Nach § 1 Abs. 7 BauGB müssen die tatsächlich betroffenen Belange mit ihrem realen Gewicht eingestellt werden. Es wäre daher fehlerhaft, die ökologische Sensibilität des Raums über den bloßen Flächenanteil des Ackers zu relativieren, wenn zugleich die eingriffsrelevanten Randstrukturen an den entscheidenden technischen Kontaktzonen liegen.

Gerade in einer Agrarlandschaft mit linearen Gehölz- und Saumelementen kommt den nicht dominierenden Biotopen häufig die höhere ökologische Funktion zu. Wer allein auf Flächenmehrheiten blickt, verkennet deshalb die tatsächliche Konfliktlage. Die Samtgemeinde Gellersen hat die Kartierung daher so zu lesen, dass der große Ackeranteil gerade keine Entlastung bewirkt, sondern den Blick auf die wenigen, aber entscheidenden Struktur- und Vernetzungselemente

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Säume und Randstrukturen wurden korrekt erfasst. Ein Umgang mit der Kompensation solcher Strukturen ist Gegenstand des LBP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

schärfen muss. Solange diese qualitative Gewichtung nicht erfolgt, bleibt die Pflanzen- und Biotopbewertung verkürzt.

8. Die Kartierung selbst belegt mit einem Anteil von über 32 % an Wertstufe-III- Biotopen eine deutlich höhere Konfliktintensität, als später planerisch nahegelegt wird.

Die Biotoptypenkartierung weist für das Untersuchungsgebiet 52,61 ha und damit 32,53 % der Fläche als Biotope der Wertstufe III aus. Das ist kein marginaler Anteil, sondern ein erheblicher Befund. Zu dieser Kategorie gehören gerade diejenigen Strukturen, die im Eingriffsraum eines Windparks besonders konfliktträchtig sind: Hecken, Baumhecken, Strauch-Baumhecken, Gräben, feuchtes Extensivgrünland, Sukzessionsgebüsche sowie halbruderaale Saumstrukturen. Eine Kartierung, die selbst einen so großen Anteil mittlerer Wertigkeit dokumentiert, trägt gerade nicht die Aussage eines ökologisch weitgehend unproblematischen Vorhabenraums. Wenn diese Wertstufe später im Ergebnis relativiert oder im Schutzgut Pflanzenwelt stark heruntergewichtet wird, entsteht ein offener Widerspruch zwischen Datengrundlage und planerischer Schlussfolgerung.

ABBILDUNG

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sollten Biotope der Wertstufe III durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, was meist nur kleinräumig der Fall ist, werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen im LBP festgelegt.



Dabei kommt es nicht nur auf die abstrakte Zahl an. Wertstufe III steht in Niedersachsen gerade nicht für belanglose Restflächen, sondern für Biotoptypen mittlerer Bedeutung mit regelmäßig eigenständiger naturschutzfachlicher Relevanz. In einem durch großflächige Ackerfluren dominierten Raum steigt die funktionale Bedeutung solcher Strukturen häufig zusätzlich, weil sie Gliederung, Vernetzung, Mikroklima, Habitatqualität und Randökologie sichern. Wer 32,53 % Wertstufe III planerisch faktisch auf einen nachrangigen Restbestand reduziert, verfehlt die Aussage der eigenen Kartierung.

Abwägungsrechtlich ist dies bedeutsam, weil die Gemeinde die Umweltbelange nicht nur formal zur Kenntnis nehmen, sondern mit zutreffendem Gewicht in die Entscheidung einstellen muss. Eine Datengrundlage, die in einem Drittel des Untersuchungsraums mittlere Biotopwertigkeit nachweist, darf nicht so behandelt werden, als liege im Wesentlichen nur geringwertige Agrarlandschaft vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb gehalten, die Wertstufe-III-Anteile nicht zu verharmlosen, sondern als gewichtigen Hinweis auf eine strukturell sensible Biotopausstattung zu würdigen. Ohne diese Korrektur bleibt die aus der Kartierung gezogene Konfliktbewertung zu günstig und damit abwägungsfehlerhaft.

9. Die kleinflächigen Wertstufe-IV-Bereiche, insbesondere die Waldränder mittlerer Standorte, sind qualitativ von hohem Gewicht und dürfen nicht wegen ihrer geringen Flächengröße bagatellisiert werden.

Die Kartierung weist die Waldränder mittlerer Standorte (WRM) mit Wertstufe IV aus und kommt für diese Flächen auf 0,604 ha. Gerade diese geringe Flächengröße birgt die Gefahr, dass ihre Bedeutung im weiteren Verfahren optisch und argumentativ unterschätzt wird. Fachlich wäre das unzulässig. Waldränder sind in strukturarmen bis mittel strukturierten Landschaften keine zufälligen Randzonen, sondern hoch sensible Übergangsbereiche zwischen Wald- und Offenlandökosystem. Sie besitzen eigenständige Funktionen für Artenzusammensetzung, Mikroklima, Stoffhaushalt, Vernetzung und landschaftliche Gliederung. Dass die Kartierung hierfür Wertstufe IV ansetzt, bestätigt gerade diese hohe Qualität.

ABBILDUNG

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Private			Abwägungsvorschlag
--------------------------	--	--	--------------------

Wertstufe	Fläche (ha)*	Anteil (%)*
0	0,73	0,45
I	92,46	57,16
II	15,34	9,48
III	52,61	32,53
IV	0,60	0,37
V	0	0

Für die Konfliktbewertung eines Windparks wiegt das besonders schwer. Wald-ränder sind typischerweise genau die Bereiche, in denen durch Erschließung, Flächenfreistellung, Wegeausbau, Verdichtung, Baustellenverkehr und techni-sche Randwirkungen Belastungen konzentriert auftreten. Wenn ein solcher Be-reich in unmittelbarer Nähe der Potenzialflächen liegt, ist nicht die Quadratme-terzahl entscheidend, sondern die funktionale Bedeutung und die besondere Eingriffsempfindlichkeit. Eine flächenbezogene Kleinrechnung würde deshalb am fachlichen Kern vorbeigehen. Nach den Anforderungen einer ordnungsge-mäßen Umweltprüfung darf ein qualitativ hoch bedeutsamer Bestand nicht al-lein deshalb in den Hintergrund treten, weil er quantitativ klein ist.

Hinzu kommt, dass der WRM im Zusammenhang mit benachbarten Hecken, Baumhecken und Kiefernforstflächen steht und damit Teil eines größeren funk-tionalen Gefüges ist. Schon deshalb darf seine Behandlung nicht isoliert und randständig erfolgen. Die Samtgemeinde Gellersen hat diese Wertstufe-IV-Be-reiche als qualitätsprägende Konfliktstrukturen zu behandeln. Solange dies nicht geschieht, wird die von der Kartierung selbst belegte hohe Bedeutung der Wald-ränder nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

10. Die Waldränder werden zwar typologisch benannt, aber in ihrer funktionalen Bedeutung für die Eingriffsbeurteilung nicht mit der erforderlichen Tiefe aufgearbeitet.

Die Kartierung beschreibt den Biotoptyp „Waldrand mittlerer Standorte“ über Definition, dominante Arten und Wertstufe. Was fehlt, ist die funktionale Aufarbeitung dieser Strukturen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Gerade das wäre aber erforderlich gewesen. Waldränder sind nicht bloß kartierte Linien mit einer Wertstufe, sondern hoch sensible Kontaktzonen. Sie übernehmen Pufferfunktionen, bilden Übergänge zwischen Offenland und Forst, gliedern den Landschaftsraum und reagieren empfindlich auf Auflichtung, Befahrung, Verdichtung, Änderung des Wasserhaushalts und technische Freistellungen. Eine Kartierung, die diese Strukturen zwar erkennt, aber nicht als eingriffsrelevanten Schwerpunkt herausarbeitet, bleibt für die weitere Planungsbewertung unvollständig.

Dieser Mangel fällt im vorliegenden Verfahren besonders ins Gewicht, weil die Potenzialflächen unmittelbar an nördlich gelegene Waldkomplexe heranreichen. Damit liegt keine fernliegende Waldrandproblematik vor, sondern eine unmittelbare Nachbarschaft. Unter solchen Umständen genügt es nicht, Waldränder lediglich mit WRM und Wertstufe IV auf dem Plan zu markieren. Erforderlich wäre eine vertiefte Prüfung gewesen, welche Abschnitte durch Weganbindung, Schwerlastverkehr, Kranstellflächen oder Randfreistellungen besonders sensibel betroffen sein könnten. Genau diese Überleitung von der Bestandsaufnahme zur Konfliktanalyse fehlt.

Nach § 2a BauGB und Anlage 1 BauGB ist die Umweltprüfung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auszurichten. Die bloße Benennung eines wertvollen Biotoptyps genügt nicht, wenn seine funktionale Eingriffsempfindlichkeit nicht mitgedacht wird. Die Samtgemeinde Gellersen kann deshalb aus dieser Kartierung keine tragfähige Entwarnung ableiten. Vielmehr ist eine ergänzende, vorhabensbezogene Bewertung der Waldränder zu verlangen, die ihre funktionale und eingriffsbezogene Bedeutung ausdrücklich aufarbeitet.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Dies ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ohne eine solche Vertiefung bleiben die Waldränder im Verfahren unterbewertet.

11. Hecken, Baumhecken und Strauch-Baumhecken werden nur typologisch erfasst, aber nicht als zentrale Konfliktstrukturen des Vorhabens behandelt.

Die Kartierung erfasst mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch, Strauch- Baumhecken und Baumhecken in nachvollziehbarer Weise als eigene Biotoptypen der Wertstufe III. Gleichzeitig beschreibt sie selbst, dass mehrere Wege und Gräben im Untersuchungsgebiet von solchen Gehölzstrukturen flankiert werden. Genau darin liegt jedoch der eigentliche Konfliktkern. Denn Windenergieanlagen greifen nicht nur punktuell mit ihren Fundamenten in den Raum ein. Besonders belastet werden regelmäßig gerade die linearen Erschließungsachsen. Wege werden verbreitert, Kurven ausgebaut, Randbereiche befestigt, Arbeitsräume geschaffen und technische Zufahrten hergestellt. Biotope, die Wege und Gräben begleiten, sind deshalb strukturell besonders eingriffsgefährdet.

Die Kartierung behandelt diese Hecken- und Gehölzstrukturen aber lediglich beschreibend. Sie benennt dominierende Arten und ordnet Wertstufen zu, ohne ihre Lage entlang der voraussichtlich besonders belasteten technischen Kontaktzonen zu einem eigenständigen Konfliktkomplex zu verdichten. Das ist fachlich zu wenig. Gerade in Agrarräumen stellen Hecken und Baumhecken wesentliche Gliederungs- und Vernetzungselemente dar. Ihre ökologische Bedeutung ergibt sich nicht nur aus der einzelnen Fläche, sondern aus ihrer linearen Funktion und aus ihrer Einbindung in das Wegenetz und die Grabensysteme. Wer diese Funktion im Rahmen der Eingriffsbeurteilung nicht eigens herausarbeitet, unterschätzt den tatsächlichen Belastungsgrad.

Für die Abwägung folgt daraus, dass die Samtgemeinde Gellersen diese Strukturen nicht als bloße Randbefunde behandeln darf. Erforderlich ist eine gesonderte Prüfung, welche Hecken-, Baumhecken- und Strauch-Baumheckenabschnitte durch die Vorhabenrealisierung konkret betroffen sein können und wie

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Dies ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

ihre Vermeidung oder ihr Erhalt sichergestellt werden soll. Solange diese Konfliktanalyse fehlt, bleibt die Biotoptypenkartierung im Bereich der linearen Gehölzstrukturen unvollständig und für die Eingriffsbewertung nur eingeschränkt tragfähig.

12. Die Gräben werden nur deskriptiv als Biotoptyp behandelt, nicht aber als technisch besonders konfliktgefährdete Strukturen.

Die Kartierung erfasst nährstoffreiche Gräben (FGR) mit Wertstufe III und beschreibt ihre Vegetation über eine Auswahl typischer Arten. Fachlich problematisch ist nicht diese Erfassung als solche, sondern die fehlende eingriffsbezogene Weiterführung. Gerade Gräben gehören bei Windenergievorhaben zu den Strukturen, die durch Wegequerungen, Verrohrungen, Böschungsbearbeitungen, Leitungsnähen und bauzeitliche Eingriffe besonders leicht beeinträchtigt werden. Dass die Kartierung selbst mehrere Gräben im Untersuchungsraum ausweist, hätte deshalb zwingend zu einer vertieften Konfliktbetrachtung führen müssen. Stattdessen bleibt es bei der bloßen Typansprache.

Dies wiegt umso schwerer, als die Gräben im vorliegenden Raum nicht isoliert auftreten, sondern mit Hecken, Strauch-Baumhecken, Säumen und feuchteren Nutzungsbereichen verknüpft sind. Eingriffe in Gräben können deshalb nicht nur Wasserstrukturen selbst, sondern zugleich angrenzende Randbiotope und lineare Vernetzungselemente betreffen. Eine deskriptive Kartierung, die diese Biotope lediglich auflistet, ohne ihre technische Konflikthanfälligkeit hervorzuheben, bleibt hinter den Anforderungen einer vorausschauenden Umweltprüfung zurück. Nach Anlage 1 zum BauGB ist nicht nur der Bestand zu beschreiben, sondern es sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu bewerten. Genau dieser Schritt fehlt hier.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte deshalb eine ergänzende Darstellung verlangen, welche Grabenabschnitte durch Zuwegungen, Baustellenflächen, Querungen oder Kabelnähen potenziell betroffen sein können und welche Schutz-,

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Dies ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Vermeidungs- oder Umgehungsmaßnahmen dafür erforderlich wären. Solange Gräben nur als Kartiereinheit erscheinen, nicht aber als potenzielle Konfliktachsen, wird ihre ökologische und technische Bedeutung im Verfahren unterschätzt.

13. Die Einstufung des feuchten Extensivgrünlands ist selbst vorsichtig hergeleitet und deshalb besonders begründungsbedürftig.

Die Kartierung ordnet zwei Grünlandflächen dem Biotoptyp „Sonstiges feuchtes Extensivgrünland“ (GEF) mit Wertstufe III zu. Zugleich weist sie selbst ausdrücklich darauf hin, dass diese Flächen teilweise eine ähnliche Artenzusammensetzung wie mesophiles Grünland aufweisen, die Kennarten jedoch nur sehr verstreut und mit geringen Individuenzahlen auftreten. Schon dieser eigene Hinweis zeigt, dass die Zuordnung nicht auf einer glasklaren, sondern auf einer eher fein austarierten Typansprache beruht. Das ist fachlich nicht von vornherein unzulässig, macht die Einstufung aber besonders erklärungsbedürftig. Wo die Kartierung selbst eine nur zurückhaltend ausgeprägte Kennartensituation beschreibt, muss sie umso sorgfältiger offenlegen, warum gleichwohl gerade dieser Biotoptyp angesetzt wird und welche wertgebenden Kriterien im Einzelnen entscheidend waren.

Genau daran fehlt es hier. Es bleibt offen, ob Feuchte, Nutzungsextensität, Artenkombination oder Standortcharakter im Einzelfall das tragende Kriterium gewesen sind und weshalb eine alternative Ansprache etwa als ruderalisiertes oder nur mäßig extensives Grünland nicht in Betracht kam. Für die spätere Eingriffs- und Abwägungsbewertung ist das erheblich, weil die Wertstufe-III-Zuordnung die Konfliktintensität erhöht und zugleich besondere Anforderungen an Vermeidung und Ausgleich auslösen kann. Wo die Herleitung einer solchen Einstufung nicht vertieft offengelegt wird, bleibt die Überprüfbarkeit eingeschränkt.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Biotopeinstufung und Abgrenzung zu mesophilem Grünland wird klar begründet und wurde nach den Vorgaben nach DRACHENFELS durchgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde Gellersen sollte diese Flächen daher nicht nur als feststehende Kartierungsergebnisse übernehmen, sondern ihre Einstufung fachlich nachprüfen lassen. Erforderlich ist eine ergänzende Begründung, aus der hervorgeht, welche Merkmale die Einordnung als feuchtes Extensivgrünland im konkreten Fall tragen. Solange dies nicht erfolgt ist, bleibt die Kartierung an dieser Stelle zwar nicht zwingend falsch, aber zu wenig transparent, um als tragfähige Grundlage der Konfliktbewertung uneingeschränkt zu überzeugen.

14. Die halbruderalen Säume und Übergangsflächen werden in ihrer dynamischen und eingriffsnahe Bedeutung nicht hinreichend erfasst.

Die Kartierung weist halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) mit Wertstufe III sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte (UHT) mit Wertstufe II aus. Diese Typen treten nach der eigenen Beschreibung fast ausschließlich als Säume entlang von Gräben, Straßen und Wegen auf. Genau darin liegt ihre ökologische und zugleich technische Relevanz. Solche linearen Säume sind keine austauschbaren Restflächen, sondern typische Übergangs- und Pufferzonen zwischen Verkehrs- bzw. Wirtschaftswegen, Gräben, Gehölzen und landwirtschaftlicher Nutzung. Sie sind zugleich hoch dynamisch, reagieren empfindlich auf Mahd, Befahrung, Materialeintrag, Bodenbewegung und Nährstoffveränderung und gehören gerade deshalb zu den Biotopen, die bei Erschließungsmaßnahmen besonders früh und besonders nachhaltig verändert werden.

Die Kartierung benennt diese Säume, behandelt sie aber letztlich nur als statische Flächenkategorie. Es fehlt jede vertiefte Würdigung ihrer Funktion als eingriffsnahe Randbereiche. Gerade weil sie entlang von Wegen und Gräben auftreten, wären sie für die Eingriffsprognose besonders wichtig gewesen. Der Umstand, dass sie im Plan flächenmäßig klein erscheinen, darf nicht dazu führen, dass ihre Konfliktbedeutung unterschätzt wird. Nach den Anforderungen an die Umweltprüfung sind nicht nur großflächige, sondern gerade auch funktionsrelevante Klein- und Übergangsbiotop mit zutreffendem Gewicht zu erfassen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eingriffsprognosen sind Gegenstand des LBP.

Zudem handelt es sich nicht um empfindliche Biotoptypen, da sie im normalen landwirtschaftlichen Betrieb u. a. regelmäßig befahren und mit Pestizid- /und Düngemittelleinsatz belastet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass diese Saumstrukturen nicht als nachrangige Nebenflächen behandelt werden dürfen. Erforderlich ist eine ergänzende Prüfung, welche UHM- und UHT-Abschnitte durch Wegeausbau, Randbearbeitung oder Baustellennutzung konkret gefährdet sind und wie dieser Verlust oder diese Verschlechterung vermieden werden soll. Solange diese ein-griffsbezogene Betrachtung fehlt, bleibt die Kartierung in Bezug auf die randli-chen Saum- und Übergangsbio-tope unvollständig.

15. Die Ackerbegleitflora wird mit der pauschalen Formel abgeräumt, eine Wertstufenerhöhung ergebe sich nicht; das blendet die tatsächliche Bedeutung der Randbereiche aus.

Für den basenarmen Lehmacker führt die Kartierung aus, eine Ackerbegleitflora sei teilweise ausgebildet, beschränke sich aber auf die äußersten Randbereiche; eine Erhöhung der Wertstufe ergebe sich daher nicht. Diese Aussage ist als pau-schale Schlussformel angreifbar. Selbst wenn die Ackerkernflächen fachlich zu-treffend der Wertstufe I zugeordnet werden, folgt daraus nicht, dass die Rand-bereiche für die Eingriffsbeurteilung bedeutungslos wären. Im Gegenteil: Ge-rade bei Windenergievorhaben liegen die stärksten Eingriffe regelmäßig nicht im Zentrum großer Ackerschläge, sondern an deren Rändern, an Wegeseiten, an Grabensäumen, an Kurvenaufweitungen und an den Übergängen zu Hecken, Baumhecken und Waldrändern. Wenn die Kartierung selbst einräumt, dass Ackerbegleitflora an den Randbereichen vorhanden ist, hätte sie diese Bereiche funktional besonders in den Blick nehmen müssen.

Die pauschale Aussage, eine Wertstufenerhöhung ergebe sich nicht, ersetzt diese differenzierte Betrachtung nicht. Sie behandelt die Randbereiche lediglich als zu schwach ausgebildet für eine andere Gesamtbewertung des Ackers. Für die Eingriffsprognose ist aber nicht entscheidend, ob die gesamte Ackerfläche höher einzustufen ist, sondern ob die randlichen, struktureicheren Übergangs-bereiche in die Konfliktbewertung hinreichend einbezogen werden. Genau das bleibt offen. Damit besteht die Gefahr, dass die planungsrelevante ökologische

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Ackerbegleitflora wurde überprüft und führte wie erläutert nicht zu einer Wertstufen-Erhöhung, was bei einem intensiven Anbau (überwiegend Mais) auch nicht zu erwarten ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Qualität der Ackerränder unter Hinweis auf die geringe Wertigkeit des Ackers insgesamt faktisch entwertet wird.

Die Samtgemeinde Gellersen wird daher aufgefordert, die Randbereiche der Ackerflächen gesondert zu betrachten und nicht hinter der pauschalen Wertstufe-I- Zuordnung des Ackers verschwinden zu lassen. Solange die Ackerbegleitflora nur als wertstufenrechtlich folgenlos erwähnt, aber nicht konfliktbezogen in die Eingriffsanalyse eingestellt wird, bleibt die Biotoptypenkartierung in diesem Punkt zu grob und zu entlastend.

16. Die Kartierung enthält keine konkrete Überlagerung der Bestandsdaten mit Masten, Kranstellflächen, Montageflächen und sonstigen Hauptbelastungszonen.

Ein zentraler Schwachpunkt der vorliegenden Biotoptypenkartierung liegt darin, dass sie keine räumliche Überlagerung der kartierten Biotope mit den tatsächlich eingriffsintensiven Vorhabenbestandteilen enthält. Es gibt keine Darstellung dazu, welche Waldränder, Hecken, Gräben, Säume, Grünlandreste oder Baumstrukturen von Masten, Kranstellflächen, Montageflächen, Aufweitungen oder Schwerlastmanövern konkret betroffen sein könnten. Damit fehlt die entscheidende Brücke zwischen Bestandsaufnahme und Eingriffsprognose. Eine solche Lücke ist im Rahmen einer Umweltprüfung nicht hinnehmbar. Nach Anlage 1 zum BauGB müssen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Das setzt voraus, dass die planbedingte Betroffenheit der konkreten Bestände erkennbar gemacht wird.

Gerade bei Windenergievorhaben ist diese Überlagerung unverzichtbar. Der Flächenbedarf entsteht nicht nur dort, wo später der Mast steht, sondern in hohem Maß auch in den Nebenflächen. Ohne konkrete Verschneidung von Bestands- und Eingriffsebene bleibt offen, ob ein wertvoller Waldrand unberührt bleibt, ob eine Baumhecke gequert wird oder ob ein Grabenrand durch Bauverkehr beansprucht wird. Eine abstrakte Biotopkarte kann diese Konflikte nicht

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die technische Planung lag bei Beauftragung noch nicht vor. Die Überlagerung ist zudem Gegenstand des LBP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

ersetzen. Wer dennoch aus ihr entlastende Schlüsse für die Pflanzenwelt zieht, überschreitet die Aussagekraft der Kartierung.

Die Samtgemeinde Gellersen darf die Unterlage deshalb nur als vorläufigen Bestandsbaustein, nicht aber als belastbare Eingriffsprognose behandeln. Vor einer weiteren positiven planerischen Bewertung ist eine flächenscharfe Überlagerungsdarstellung zu verlangen, aus der für jede eingriffsrelevante Teilfläche hervorgeht, welche kartierten Biotope dort tatsächlich betroffen sind. Solange dies fehlt, bleibt die Konfliktbewertung des Schutzguts Pflanzenwelt strukturell unvollständig.

17. Die Kartierung priorisiert die Biotope nicht nach ihrer tatsächlichen Eingriffsnähe und unterschätzt damit die konfliktträchtigen Kontaktzonen.

Die Kartierung ordnet Biotoptypen und Wertstufen zu, differenziert jedoch nicht danach, welche Strukturen in besonderer Nähe zu den voraussichtlichen Hauptbelastungszonen des Vorhabens liegen. Genau diese Priorisierung wäre aber für eine belastbare Konfliktbeurteilung erforderlich gewesen. Nicht jede Hecke, nicht jeder Graben und nicht jeder Saum ist gleichermaßen betroffen. Besonders eingriffsrelevant sind die Kontaktzonen entlang geplanter Zuwegungen, in den Bereichen möglicher Aufweitungen, an Übergängen zwischen Offenland und Wald sowie dort, wo technische Nebenflächen realistischerweise angeordnet werden. Eine Kartierung, die alle Vorkommen nur flächig beschreibt, ohne ihre Eingriffsnähe zu gewichten, bleibt für die Planung zu allgemein.

Dieser Mangel ist mehr als eine Darstellungsfrage. Er entscheidet darüber, welche Bestände in der weiteren Planung als wirklich konfliktprägend erkannt werden. Wird die Eingriffsnähe nicht eigens bewertet, entsteht leicht der Eindruck, alle kartierten Biotope seien im Wesentlichen gleichrangige Bestandteile, von denen nur ein kleiner Teil zufällig betroffen sein werde. Tatsächlich konzentrieren sich Windparkbelastungen aber gerade auf bestimmte lineare und randliche Strukturen. Ohne ihre Priorisierung fehlt der Verwaltung die Grundlage, schon

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Dies ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

auf FNP-Ebene besonders sensible Kontaktbereiche als Konfliktschwerpunkte zu identifizieren.

Für eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB reicht eine wertstufenbezogene Bestandskarte daher nicht aus. Erforderlich ist eine ergänzende konfliktorientierte Priorisierung, die deutlich macht, welche Biotope wegen ihrer Lagebeziehung zum Vorhaben besonders gefährdet sind. Die Samtgemeinde Gellersen sollte eine solche Nachschärfung einfordern. Solange sie ausbleibt, unterschätzt die Kartierung die eingriffsrelevanten Kontaktzonen und damit die tatsächliche Konfliktintensität des Vorhabens.

18. Lineare Strukturen entlang von Wegen und Gräben sind die eigentlichen Konfliktachsen des Vorhabens, werden aber nicht als solche herausgestellt.

Die Kartierung zeigt deutlich, dass der Untersuchungsraum von linearen Strukturen geprägt ist: Wege, Gräben, Hecken, Baumhecken, Strauch-Baumhecken und angrenzende Säume ziehen sich durch das Gebiet und flankieren die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gerade diese linearen Elemente sind für ein Windenergievorhaben von zentraler Bedeutung, weil sie typischerweise mit den späteren Erschließungsachsen zusammenfallen oder ihnen unmittelbar benachbart sind. Genau dort erfolgen Wegausbau, Befestigung, Randbearbeitung, Leitungsquerung und Baustellenverkehr. Aus der Kartierung hätte sich deshalb zwingend ein eigener Konfliktkomplex „lineare Strukturen“ ergeben müssen. Stattdessen werden diese Elemente nur als einzelne Biotoptypen beschrieben.

Das ist fachlich unzureichend. In einer agrarisch geprägten Landschaft übernehmen lineare Strukturen überproportional wichtige Funktionen für Gliederung, Vernetzung, Mikrohabitate und Übergänge. Ihr Verlust oder ihre Beeinträchtigung wirkt regelmäßig stärker, als es ihre reine Flächengröße vermuten lässt. Gerade weil die Kartierung diese Strukturen selbst in dichter Verteilung ausweist, wäre eine konfliktscharfe Zusammenführung naheliegend gewesen. Dass dies unterbleibt, begünstigt eine spätere Verharmlosung des Eingriffs. Die

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Dies ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Darstellung zerlegt das Problem in einzelne Kartiereinheiten, anstatt den funktionalen Zusammenhang der linearen Konfliktachsen sichtbar zu machen.

Die Samtgemeinde Gellersen ist deshalb gehalten, lineare Strukturen nicht nur typologisch, sondern als zusammenhängenden Eingriffs- und Funktionskomplex zu bewerten. Erforderlich ist eine ergänzende Betrachtung, die Hecken, Baumhecken, Gräben und Säume entlang der voraussichtlichen technischen Trassen als besonders konfliktgefährdete Achsen zusammenfasst. Ohne diese Sicht bleibt die Biotoptypenkartierung hinter der tatsächlichen Eingriffswirklichkeit des Vorhabens zurück.

19. Einzelbäume und Baumreihen werden aus der eigentlichen Flächenbewertung herausgenommen und dadurch im Gesamtbild abgeschwächt.

Die Kartierung stellt klar, dass für Baumreihen und Einzelbäume gegebenenfalls Ersatz zu schaffen ist; zugleich werden diese Strukturen aus der Bewertung genommen und mit „E“ gekennzeichnet. Genau diese Konstruktion ist fachlich und planerisch angreifbar. Einzelbäume und Baumreihen sind in agrarisch geprägten Räumen häufig besonders prägende Landschafts- und Strukturträger. Sie besitzen ökologische Funktion, gliedern das Landschaftsbild und sind im Eingriffsfall häufig rechtlich und praktisch besonders konfliktträchtig. Wenn sie aus der eigentlichen Flächenbewertung herausgenommen werden, verschwinden sie im quantitativen Gesamtbild. Dadurch entsteht leicht der Eindruck, ihre Bedeutung sei zwar irgendwie ersatzpflichtig, für die Gesamtbewertung der Pflanzen- und Biotopkonflikte aber nachrangig.

Genau das wäre unzutreffend. Die Herausnahme aus der Flächenbewertung darf nicht dazu führen, dass Einzelbäume und Baumreihen in der Abwägung an Gewicht verlieren. Gerade bei Wegausbau und Erschließung können sie überproportional betroffen sein. Ihre Bedeutung erschließt sich nicht aus Hektarwerten, sondern aus ihrer Lage, ihrer Schutzfunktion und ihrer

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Baumreihen und Einzelbäume sind als Linie bzw. Punkt dargestellt und sind entsprechend als überlagernde Biotoptypen nicht in der Flächenbilanz enthalten. Sie sind zusätzlich zu den darunterliegenden, meist Halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu kompensieren. Die Betroffenheit dieser Elemente ergibt sich erst, wenn die konkrete Planung der Windenergieanlagen inkl. der Zuwegungen vorliegt und ist dann Gegenstand des LBP.

Die Kennzeichnung „E“ für Ersatz ist für diese Elemente ausdrücklich in der Literatur vorgegeben. Zudem ergibt sich dadurch ein Mehr an Kompensation, da sowohl der darunter liegende Biotoptyp ausgeglichen werden muss, als auch die Bäume ersetzt werden müssen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

landschaftsbildprägenden Rolle. Wer sie rechnerisch aus dem Bewertungsbild herausnimmt, muss sie an anderer Stelle umso deutlicher als eigenständigen Konfliktkomplex herausarbeiten. Das geschieht hier nicht in ausreichendem Maß.

Die Samtgemeinde Gellersen darf daher die Kennzeichnung mit „E“ nicht als ausreichende Bewältigung behandeln. Erforderlich ist eine eigenständige, konfliktbezogene Bewertung von Einzelbäumen und Baumreihen, die ihren möglichen Verlust, ihre Lage an Erschließungsachsen und die Anforderungen an Vermeidung und Ersatz ausdrücklich aufarbeitet. Solange dies nicht geschieht, werden diese Strukturen im Gesamtbild der Kartierung unterschätzt.

20. Die Kartierung erkennt zwar eine Ersatzpflicht für Einzelbäume und Baumreihen an, quantifiziert und sichert diesen Konflikt aber nicht belastbar.

Die Unterlage erklärt, für Baumreihen und Einzelbäume sei gegebenenfalls Ersatz zu schaffen. Damit erkennt sie einen potentiell erheblichen Eingriffstatbestand ausdrücklich an. Was fehlt, ist jedoch jede belastbare Quantifizierung und Sicherung dieses Konflikts. Es bleibt offen, wie viele Einzelbäume und welche Abschnitte von Baumreihen tatsächlich im Bereich möglicher technischer Eingriffe liegen, welche Dimension ein etwaiger Verlust hätte und nach welchen Maßstäben der notwendige Ersatz zu bemessen wäre. Eine bloße Ersatzkennzeichnung genügt hierfür nicht. Wer einen Konflikt erkennt, ihn aber weder räumlich konkretisiert noch in seinem möglichen Umfang beziffert, hat ihn nicht bewältigt.

Dieser Mangel ist im vorliegenden Fall besonders gewichtig, weil die Kartierung selbst Baumreihen entlang eines Feldwegs sowie einen Einzelbaum am Feldrand dokumentiert. Gerade solche Strukturen liegen häufig dort, wo spätere Ausbau- und Befahrungsmaßnahmen ansetzen. Es wäre deshalb geboten gewesen, bereits auf Kartierungsebene deutlich zu machen, welche dieser Gehölze voraussichtlich konfliktgefährdet sind und welche planerischen Konsequenzen sich

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die konkrete Betroffenheit von Bäumen ist im LBP zu behandeln und nicht Gegenstand der Biotopkartierung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

daraus ergeben. Stattdessen verbleibt die Aussage auf einem abstrakten Niveau. Für eine belastbare Abwägung genügt das nicht. Nach § 1 Abs. 7 BauGB dürfen erkannte Umweltkonflikte nicht bloß pauschal erwähnt, sondern müssen mit ihrem tatsächlichen Gewicht eingestellt werden.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte daher eine konkrete Konflikt- und Ersatzbilanz für Einzelbäume und Baumreihen verlangen. Dazu gehört insbesondere die Lagegenauigkeit der betroffenen Bestände, die Darstellung ihres möglichen Verlusts oder ihrer Schädigung sowie ein nachvollziehbares Konzept zur Vermeidung und, falls unvermeidbar, zum vollwertigen Ersatz. Solange diese Konkretisierung fehlt, ist die Behandlung von Einzelbäumen und Baumreihen in der Biotoptypenkartierung nicht tragfähig genug, um als belastbare Grundlage der weiteren Planung zu dienen.

21. Die Kartierung behandelt die unmittelbare Waldnähe nicht als eigenständigen Konfliktfaktor, obwohl gerade diese Standortlage biotopfachlich besonders sensibel ist.

ie Biotoptypenkartierung erfasst zwar die nördlich angrenzenden Waldflächen, die Waldränder mittlerer Standorte sowie die angrenzenden Offenland- und Saumstrukturen, sie verarbeitet die unmittelbare Waldnähe aber nicht als eigenständigen Konfliktfaktor der Planung. Genau hierin liegt ein erheblicher methodischer Mangel. Die Konfliktintensität eines Windparkstandorts ergibt sich nicht nur aus den einzelnen Biotoptypen für sich genommen, sondern ganz wesentlich aus ihrer räumlichen Kombination. Wo großflächige Kiefernforste, einzelne Fichten- und Douglasienforste, hochwertige Waldränder und daran anschließende Hecken, Gräben und Säume unmittelbar an die potenziellen Anlagen- und Erschließungsflächen heranreichen, entsteht ein besonders empfindlicher Übergangsraum. Dieser Übergangsraum ist funktional anders zu bewerten als ein rein offener Ackerstandort ohne Waldkontakt.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Konfliktbetrachtungen sind nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Kartierung bleibt hier jedoch bei der bloßen Typbenennung stehen. Sie beschreibt, wo Kiefernforst, Waldrand oder Hecke vorkommen, sie entwickelt daraus aber keine eigenständige Aussage zur Konfliktschärfe der Waldnähe. Gerade dies wäre aber erforderlich gewesen. Waldnahe Windkraftstandorte sind typischerweise mit erhöhten Randwirkungen, Auflichtungen, Wegeanpassungen, Störungen des Übergangsraums und einer erhöhten technischen Belastung der Kontaktzonen verbunden. Diese Aspekte ergeben sich nicht erst aus der späteren Genehmigung, sondern bereits aus der standörtlichen Grundkonstellation. Nach § 2a BauGB und Anlage 1 BauGB müssen die erheblichen Umweltauswirkungen nicht nur schematisch beschrieben, sondern in ihrer tatsächlichen Eingriffsrelevanz nachvollziehbar bewertet werden. Die Unterlage leistet diesen Schritt gerade für die Waldnähe nicht.

Die Samtgemeinde Gellersen darf die Biotoptypenkartierung deshalb nicht so lesen, als handle es sich biotopfachlich um einen gewöhnlichen Offenlandstandort. Erforderlich ist eine ergänzende Bewertung, die die unmittelbare Waldnähe als eigenständigen Konfliktfaktor ausdrücklich einbezieht und darlegt, welche Folgen sich daraus für Standorteignung, Erschließung und Eingriffsintensität ergeben. Solange diese Einordnung fehlt, bleibt die Kartierung in einem zentralen Punkt unvollständig.

22. Die biotopfachlichen Folgen der Rotor-out-Konzeption und der randnahen Vorhabenlage werden in der Kartierung überhaupt nicht mitgedacht.

Die Kartierung arbeitet streng bestandsbezogen und blendet damit aus, dass die Planung gerade nicht auf einen vollständig vom Wald und seinen Randzonen abgerückten Standort hinausläuft. Das Verfahren arbeitet vielmehr mit Rotor-out-Flächen und mit einer Vorhabenlage, die an mehreren Stellen sehr nah an Waldränder, Hecken, Säume und sonstige Übergangsstrukturen heranreicht. Für die Biotopbewertung ist dies bedeutsam, weil sich die Eingriffsfolgen eines Windparks nicht in der unmittelbaren Fundamentfläche erschöpfen. Bereits die Heranrückung an empfindliche Rand- und Übergangsbereiche verändert deren

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Dies ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Belastungssituation, auch wenn die eigentliche Hauptnutzung formal auf angrenzenden Offenlandflächen stattfindet. Die Kartierung hätte deshalb nicht nur fragen dürfen, welcher Biotoptyp wo liegt, sondern auch, welche Randwirkungen aus der konkreten Planungslage resultieren. Gerade bei Waldrändern, Hecken und gehölzbegleiteten Saumstrukturen können technische Randwirkungen planungsentscheidend sein. Wegeerschließung, Baustellenlogistik, Aufweitungen, Maschinenverkehr, Auflichtungen oder randliche Bodenverdichtungen betreffen typischerweise nicht nur die zentralen Baufelder, sondern die empfindlichen Kontaktzonen. Die Kartierung nimmt diese Vorhabennähe jedoch nicht in den Blick. Sie bleibt bei einer statischen Bestandsdarstellung und unterschätzt dadurch die faktische Eingriffsreichweite. Das ist mit dem Gebot vollständiger Konfliktbewältigung nicht vereinbar. Eine belastbare Umweltprüfung darf die Planung nicht nur über den abstrakten Flächenzuschnitt definieren, sondern muss die realen Wirkzonen des Vorhabens in den Blick nehmen. Genau dieser Schritt fehlt. Vor einer weiteren positiven Behandlung der Planung muss daher biotopfachlich nachgearbeitet werden. Die Samtgemeinde Gellersen sollte eine ergänzende Konfliktanalyse verlangen, die die randnahen Wirkungen der Rotor-out-Konzeption und der nah an Gehölz- und Waldrandstrukturen heranrückenden Vorhabenlage ausdrücklich berücksichtigt. Ohne diese Ergänzung bleibt die Biotoptypenkartierung zu statisch und zu eng, um die reale Konfliktlage zutreffend abzubilden. 23. Netzanschluss, externe Erschließung und sonstige außerhalb des Kartierraums liegende Nebenfolgen werden biotopfachlich nicht erfasst, obwohl sie zur Vorhabenrealisierung zwingend dazugehören. Die Biotoptypenkartierung konzentriert sich auf den 150-m-Radius um die Windpotenzialflächen und behandelt damit nur einen eng umrissenen Teil des späteren Vorhabenzusammenhangs. Nicht erfasst sind die biotopfachlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Untersuchungsradius entspricht den Vorgaben des NLT 2014 (Windenergieerlass)

Wirkungen des Netzanschlusses, möglicher Kabeltrassen, weiterführender Erschließungsstrecken, externer Kurvenaufweitungen oder sonstiger außerhalb des Kartierraums liegender Nebenfolgen. Genau hierin liegt ein gravierendes Defizit der Kartierung als Planungsgrundlage. Ein Windpark ist ohne Netzanschluss und ohne leistungsfähige Anbindung technisch nicht realisierbar. Diese Infrastruktur ist kein bloßer Annex, sondern notwendiger Teil des Gesamtvorhabens. Wenn die Kartierung diese Flächenbezüge nicht mit erfasst, bleibt sie für die tatsächliche Eingriffsbeurteilung unvollständig.

ABBILDUNG



Hinzu kommt, dass die übrigen Unterlagen selbst deutlich machen, dass die genaue Trassenführung des Netzanschlusses noch nicht feststeht. Damit ist auch biotopfachlich gerade nicht geklärt, welche zusätzlichen Strukturen außerhalb des Kartierfensters betroffen sein könnten. Eine vorsorgende

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Bestandsaufnahme hätte deshalb nicht eng enden dürfen, sondern hätte jedenfalls die realistisch in Betracht kommenden Anschluss- und Erschließungsräume mit betrachten müssen. Stattdessen endet die Kartierung dort, wo der weitere Konflikt beginnt. Dadurch entsteht in der Abwägung der unzutreffende Eindruck, die Pflanzen- und Biotopbetroffenheit sei mit der vorliegenden Unterlage im Wesentlichen erfasst. Tatsächlich fehlt ein erheblicher Teil der potenziellen Eingriffsrealität.

Die Samtgemeinde Gellersen kann die Biotoptypenkartierung daher nicht als vollständige Grundlage der Pflanzen- und Biotopbewertung behandeln. Vor einer positiven Fortführung der Planung ist eine ergänzende Kartierung oder zumindest eine belastbare Bestandsaufnahme der potenziellen Netzanschluss- und Erschließungsräume erforderlich. Solange diese Nebenfolgen außerhalb der Biotoplogik bleiben, ist die Unterlage für eine vollständige naturschutzfachliche Konfliktbeurteilung nicht ausreichend.

24. Die Abweichung zwischen 26 Biotoptypen in der Kartierung und 23 Biotoptypen im Umweltbericht ist ein durchgreifender Konsistenzmangel.

Die Biotoptypenkartierung erklärt ausdrücklich, insgesamt seien 26 Biotoptypen differenziert worden. Der Umweltbericht führt demgegenüber aus, im erweiterten Untersuchungsgebiet seien 23 Biotoptypen erfasst worden. Diese Abweichung ist nicht bloß redaktionelle Nebensache, sondern ein belastbarer Konsistenzmangel zwischen Fachgrundlage und planungsleitender Auswertung. Denn sobald die Samtgemeinde Gellersen die Kartierung als fachliche Basis des Umweltberichts heranzieht, muss nachvollziehbar sein, welche Datengrundlage tatsächlich übernommen wurde, welche Typen gegebenenfalls zusammengefasst oder weggelassen wurden und welche fachlichen Gründe hierfür bestehen. Daran fehlt es vollständig.

Gerade in Umweltprüfungen ist eine saubere und widerspruchsfreie Überleitung der Fachgutachten in den Umweltbericht unverzichtbar. Nach § 2a BauGB

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Die Diskrepanz ergibt sich vermutlich aus dem Umgang mit den Nebencodes der Biotoptypen. Die Zahl wurde in der Biotopkartierung korrigiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

und Anlage 1 BauGB muss der Umweltbericht die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes belastbar darstellen. Eine Darstellung, die schon bei der Grundzahl der kartierten Biotoptypen von der Fachunterlage abweicht, wirft Zweifel auf, ob die Biotopdaten vollständig und zutreffend übernommen worden sind. Es bleibt offen, ob die Differenz aus Vereinfachungen, aus einem anderen Abgrenzungsstand oder aus bloßen Übernahmefehlern resultiert. Jede dieser Möglichkeiten ist verfahrensrelevant. Denn entweder wurden Biotoptypen reduziert, dann fehlt eine fachliche Herleitung; oder es liegt ein redaktioneller Fehler vor, dann ist die Qualität der Unterlagen beeinträchtigt.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte diese Diskrepanz nicht als belanglos behandeln. Erforderlich ist eine aktenfeste Klarstellung, welche Biotoptypen im Verfahren tatsächlich zugrunde gelegt werden, wie die Abweichung zustande kommt und ob daraus Veränderungen der Wertstufen- oder Konfliktbewertung resultieren. Solange dieser Widerspruch ungeklärt bleibt, fehlt der Planung eine konsistente biotopfachliche Grundlage.

25. Die Planlegende enthält erkennbare Codierungs- und Bezeichnungsfehler; das schwächt die Verlässlichkeit der Kartierung.

Die Biotoptypenkartierung enthält in der Textfassung und in der Planlegende erkennbare Inkonsistenzen, die nicht als bloße Schönheitsfehler abgetan werden dürfen. So wird das sonstige naturnahe Sukzessionsgebüsch im Text als „BRS“ geführt, in der Legende des Planes aber als „BFS“. Ebenso wird beim Kiefernforst im Text der Nebencode „WJL“ verwendet, während in der Planlegende „WZL“ erscheint. Solche Abweichungen mögen auf den ersten Blick klein wirken, treffen aber den Kern kartierfachlicher Genauigkeit. Eine Biotoptypenkartierung lebt davon, dass Typen, Nebencodes und Wertstufen eindeutig, widerspruchsfrei und reproduzierbar zugeordnet werden können. Wo schon die Kodierung nicht durchgängig konsistent ist, leidet die fachliche Zuverlässigkeit der Unterlage.

Der Stellungnahme wird entsprochen.
Die Fehler wurden korrigiert, s.o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Dies ist besonders bedeutsam, weil die Kartierung nicht als bloß informelle Skizze, sondern als naturschutzfachliche Fachgrundlage für die Umweltprüfung und die weitere Planung dient. Von einer solchen Unterlage darf erwartet werden, dass Typbezeichnungen und Codes vollständig redigiert sind. Wenn in der Legende und im Text unterschiedliche Kürzel verwendet werden, ist nicht mehr ohne Weiteres sichergestellt, dass Plandarstellung, Textbeschreibung und spätere Übernahme in den Umweltbericht exakt dasselbe meinen. Im Grenzfall können gerade bei Nebencodes unterschiedliche Bedeutungen anklänglich mitschwingen. Für die Abwägung ist das unzulässig, weil sie auf einer klaren und überprüfbaren Tatsachengrundlage beruhen muss.

Die Unterlagen sind daher insoweit nachzubessern. Die Samtgemeinde Gellersen sollte eine bereinigte, vollständig konsistente Endfassung der Kartierung verlangen, in der Text, Legende und Planzeichen exakt übereinstimmen. Solange selbst auf dieser Ebene erkennbare Codierungsfehler bestehen, ist die Biotoptypenkartierung in ihrer derzeitigen Fassung nicht zuverlässig genug, um ohne weitere Prüfung als tragende Entscheidungsgrundlage übernommen zu werden.

26. Die Datierung der Kartierung ist aktenmäßig unsauber und verstärkt den Eindruck einer nicht vollständig konsolidierten Endfassung.

Schon auf formaler Ebene zeigt die Biotoptypenkartierung Unsauberkeiten, die im Zusammenspiel mit den übrigen Mängeln relevant werden. Auf dem Titel heißt es „Juni 2025, überarbeitet Februar 2026“, im Literatur- beziehungsweise Abschlussvermerk erscheint dagegen das Datum „03.02.2026“. Solche Datierungsabweichungen mögen für sich genommen keinen Hauptmangel begründen. Sie sind aber aktenmäßig erklärungsbedürftig, wenn die Unterlage im Verfahren als tragende Fachgrundlage verwendet wird. Denn eine Planung braucht einen eindeutig identifizierbaren Bearbeitungsstand. Nur so lässt sich nachvollziehen, welche Fassung im Umweltbericht verarbeitet wurde und welcher Stand der gemeindlichen Abwägung tatsächlich zugrunde lag.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Da der 3.2.2026 im Februar 2026 liegt, erschließt sich der Einwand nicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade im vorliegenden Verfahren ist diese Präzision von Bedeutung, weil auch andere Unterlagen mit mehreren Bearbeitungsständen, Planverschiebungen und Aktualisierungen arbeiten. Wenn nun selbst die Biotoptypenkartierung ihren maßgeblichen Abschlusstand nicht völlig klar erkennen lässt, wird die Konsistenz des gesamten Verfahrens zusätzlich geschwächt. Das Problem ist nicht, dass zwei nahe beieinanderliegende Daten auftauchen. Das Problem ist, dass keine klare Endfassung gekennzeichnet wird und damit im Zweifel unklar bleibt, ob zwischen der Überarbeitung im Februar 2026 und dem Abschlussdatum 03.02.2026 noch inhaltliche Änderungen vorgenommen oder nur formale Anpassungen eingearbeitet wurden.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte deshalb auf einer eindeutig gekennzeichneten Schlussfassung bestehen. Es ist offenzulegen, welches Datum den verbindlichen Bearbeitungsstand markiert und welche Änderungen gegenüber der Ausgangsfassung übernommen wurden. Solange die Kartierung schon auf dieser formalen Ebene unsauber bleibt, ist die Übernahme als belastbare Fachgrundlage zumindest eingeschränkt und bedarf erhöhter Vorsicht.

Gerade weil im weiteren Verfahren mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen gearbeitet wird, ist eine klare Datierung keine bloße Förmelerei, sondern Voraussetzung dafür, dass Öffentlichkeit, Verwaltung und politische Gremien dieselbe Unterlage prüfen und bewerten. Fehlt diese Eindeutigkeit, wird die Verfahrenssicherheit unnötig geschwächt.

27. Die Negativaussage zu geschützten Biotopen, FFH-Lebensraumtypen und gefährdeten Pflanzenarten ist methodisch zu knapp abgesichert.

Die Kartierung stellt fest, nach BNatSchG geschützte Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen kämen im Untersuchungsgebiet nicht vor; außerdem seien keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten festgestellt worden. Solche Negativaussagen sind im Verfahren von hohem Gewicht, weil sie regelmäßig entlastend auf die weitere Planung wirken. Gerade deshalb müssen sie

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Biotopkartierung wurde nach gängigen methodischen Standards durchgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

methodisch besonders belastbar abgesichert sein. Hieran fehlt es. Die Unterlage beschränkt sich auf die knappe Feststellung des Ergebnisses, ohne vertieft darzulegen, mit welcher Suchintensität, mit welchen Abgrenzungskriterien und unter welchen Erfassungsgrenzen diese Negativbefunde zustande gekommen sind.

Das Problem verschärft sich dadurch, dass die Kartierung nur auf zwei Begehungsterminen beruht und für mehrere Biotoptypen nur Auswahl-Artenlisten enthält. Unter diesen Umständen hätte es einer besonders klaren methodischen Herleitung bedurft, warum dennoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass geschützte Biotopausprägungen, FFH-nahe Strukturen oder seltene beziehungsweise gefährdete Pflanzenarten übersehen wurden. Gerade in kleinflächigen Randbereichen, Saumzonen, Gräben oder Übergangsbeständen kann die sichere Negativabgrenzung anspruchsvoll sein. Eine bloße Feststellung ohne vertiefte Erläuterung genügt für eine tragende Fachgrundlage nicht.

Die Samtgemeinde Gellersen darf diese Negativaussagen daher nicht ungeprüft als endgültige Entlastung in die Abwägung einstellen. Erforderlich ist eine ergänzende fachliche Darlegung, mit welcher Sicherheit und auf welcher methodischen Grundlage geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen und gefährdete Pflanzenarten ausgeschlossen werden konnten. Solange diese Herleitung fehlt, bleibt die entlastende Wirkung dieser Aussagen begrenzt und die Kartierung in einem wesentlichen Punkt zu wenig abgesichert.

Dies gilt umso mehr, als die Kartierung selbst mehrere kleinflächige, randliche und strukturell sensible Bereiche ausweist, in denen die sichere Negativabgrenzung regelmäßig anspruchsvoller ist als in großflächig homogenen Beständen. Gerade dort hätte eine methodisch offen gelegte Absicherung der Negativbefunde vorliegen müssen.

28. Die Kartierung ist im Kern eine Bestandsbeschreibung, aber keine vorhabensbezogene Konfliktanalyse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Biotoptypenkartierung beschreibt den Bestand des Untersuchungsraums in formaler Hinsicht nachvollziehbar. Sie benennt Biotoptypen, Flächengrößen, Wertstufen und ausgewählte Arten. Genau an diesem Punkt endet ihre Aussagekraft jedoch weitgehend. Was fehlt, ist eine echte vorhabensbezogene Konfliktanalyse. Die Unterlage beantwortet nicht, welche Bestände durch das konkrete Vorhaben besonders belastet würden, welche Strukturen technisch besonders gefährdet sind, welche Teilbereiche gemieden oder geschont werden müssten und wie die Kartierung in eine belastbare Eingriffsprognose überführt werden kann. Damit bleibt sie in ihrer Funktion als Planungsgrundlage unvollständig. Gerade bei einer Flächennutzungsplanänderung für einen Windpark reicht eine reine Bestandsbeschreibung nicht aus. Die Fachgrundlage muss der Gemeinde ermöglichen, die Pflanzen- und Biotopbelange nicht nur abstrakt zu kennen, sondern in ihrer voraussichtlichen Betroffenheit zu gewichten. Nach Anlage 1 zum BauGB sind nicht nur der Ist-Zustand, sondern die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Wenn ein Gutachten den Bestand zwar erfasst, die Eingriffsrelevanz aber nicht herausarbeitet, entsteht die Gefahr, dass aus der bloßen Existenz einer Kartierung ein falscher Eindruck planerischer Beherrschbarkeit abgeleitet wird. Genau dieser Eindruck wäre hier unzutreffend. Die Samtgemeinde Gellersen sollte deshalb die Funktion der Biotoptypenkartierung nicht überschätzen. Sie ist als Bestandserhebung brauchbar, trägt aber für sich genommen keine belastbare Aussage dazu, ob und wie die Planung biotopfachlich konfliktarm oder konfliktträchtig ist. Vor einer positiven Fortführung des Verfahrens ist eine eigenständige, vorhabensbezogene Konfliktanalyse erforderlich, die die Kartierdaten in eine echte Eingriffs- und Bewertungslogik überführt. Ohne diesen Schritt bleibt die Unterlage als Entscheidungsgrundlage unzureichend. Eine planungsleitende Fachgrundlage darf sich deshalb nicht darauf beschränken, den Raum zu inventarisieren. Sie muss vielmehr erkennen lassen, welche	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Dies ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Bestände für die Konfliktentscheidung wirklich maßgeblich sind und welche planerischen Folgerungen sich daraus ergeben. Genau diese Brücke zwischen Bestand und Entscheidung schlägt die Unterlage nicht.

29. Die bloße Wertstufenlogik ersetzt keine funktionsbezogene Eingriffsbewertung.

Die Kartierung stützt ihre Bewertung maßgeblich auf die Zuordnung der Biotoptypen zu Wertstufen von 0 bis IV. Das ist als fachlicher Arbeitsschritt üblich. Problematisch wird es dort, wo aus dieser Wertstufenlogik stillschweigend der Eindruck entsteht, sie genüge bereits als vollständige Eingriffsbewertung. Genau das ist hier nicht tragfähig. Wertstufen sagen etwas über die generelle naturschutzfachliche Bedeutung eines Biotoptyps aus, aber sie beantworten nicht automatisch, wie konfliktträchtig ein konkreter Vorhabenstandort ist. Ein Biotop der Wertstufe III kann im Eingriffsraum wesentlich schwerer wiegen als eine flächenmäßig größere, aber randferne Fläche der Wertstufe I. Ebenso kann eine kleinflächige Struktur der Wertstufe IV aufgrund ihrer Lage und Funktion planungsentscheidend sein.

Gerade bei Windenergievorhaben sind Lage, Funktion, Vernetzung und technische Betroffenheit oft wichtiger als die bloße Flächensumme pro Wertstufe. Hecken entlang von Ausbauwegen, Waldränder an Erschließungskorridoren, Gräben in Querungslagen oder Einzelbäume an kritischen Kontaktpunkten können weit konfliktträglicher sein als ihre Größe vermuten lässt. Die Kartierung differenziert diese funktionale Ebene nicht ausreichend aus. Sie listet Wertstufen und Flächenanteile auf, ohne daraus eine vorhabenbezogene Priorisierung der besonders sensiblen Strukturen zu entwickeln. Damit bleibt sie hinter den Anforderungen einer belastbaren Umweltprüfung zurück.

ABBILDUNG

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Eine Eingriffsbewertung ist nicht Gegenstand der Biotopkartierung.



Für die Samtgemeinde Gellersen folgt daraus, dass die bloßen Wertstufen nicht als ausreichende Konfliktbewältigung verstanden werden dürfen. Erforderlich ist eine ergänzende funktions- und lagebezogene Bewertung, die offenlegt, welche Biotope im tatsächlichen Eingriffsraum besondere Bedeutung haben und warum. Solange die Unterlagen im Wesentlichen auf Wertstufenlogik beruhen, ohne die konkrete Vorhabenbetroffenheit zu vertiefen, ist die biotopfachliche Abwägung nicht belastbar genug.

Andernfalls wird die Bewertung unzulässig schematisch. Eine schematische Wertstufenbetrachtung kann aber die konkrete Eingriffswirklichkeit eines Windparks nicht ersetzen, weil technische Belastungsschwerpunkte und funktionale Schlüsselstrukturen dadurch gerade verdeckt werden können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

30. Die Kleinflächigkeit vieler relevanter Biotope wird nicht funktional gewichtet und droht dadurch in der Planung unterzugehen.

Die Kartierung weist mehrere ökologisch relevante Biototypen nur in relativ kleinen Flächengrößen aus. Das betrifft insbesondere Waldränder mittlerer Standorte, mesophiles Gebüsch, Sukzessionsgebüsche, Rubusbestände, Gräben, einzelne Baum- und Heckenstrukturen sowie Einzelbäume und Baumreihen. Gerade diese Kleinflächigkeit darf planerisch jedoch nicht dazu verleiten, ihre Bedeutung zu unterschätzen. In strukturarmen Agrarräumen haben kleinflächige Biotope oft eine überproportionale Funktion als Übergangs-, Rückzugs-, Vernetzungs- oder Gliederungselement. Ihre Relevanz bemisst sich daher nicht nach ihrer Quadratmeterzahl allein, sondern nach ihrer funktionalen Rolle im Raum.

Die Kartierung bleibt an dieser Stelle zu flächenbezogen. Sie nennt die Größen und Wertstufen, arbeitet aber nicht heraus, dass kleine Strukturen bei Eingriffen besonders verletzlich und zugleich oft nur schwer gleichwertig ersetzbar sind. Ein schmaler Waldrandstreifen, eine kurze Baumhecke oder ein kleiner Grabenabschnitt kann für die räumliche Strukturqualität des Gebiets wesentlich bedeutsamer sein als sein Flächenanteil suggeriert. Gerade wenn ein Vorhaben technisch an diesen Strukturen entlanggeführt wird, kann schon ein kleiner Verlust eine erhebliche funktionale Entwertung nach sich ziehen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB muss die Gemeinde solche Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht einstellen. Eine bloße Flächenlogik reicht nicht.

Die Planung darf deshalb nicht aus den kleinen Prozentzahlen relevanter Biototypen auf geringe Konfliktbedeutung schließen. Die Samtgemeinde Gellersen sollte vielmehr verlangen, dass kleinflächige, aber funktionsstarke Biotope gesondert gewichtet und in ihrer räumlichen Schlüsselrolle bewertet werden. Solange diese funktionale Gewichtung fehlt, bleibt die Kartierung in Bezug auf kleinflächige Strukturen unzureichend.

Die Gemeinde muss deshalb gerade bei kleinen Flächen sehr genau hinsehen, ob diese im Raum eine Schlüsselstellung einnehmen. Geschieht das nicht,

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Dies ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

werden Biotope zwar formal erfasst, praktisch aber im Gewicht ihrer tatsächlichen Raumfunktion unterschätzt.

31. Die nur zwei Kartiertermine tragen schon deshalb keine belastbare Entlastung, weil mit ihnen Negativfeststellungen und Grenzabgrenzungen nicht sicher abgesichert werden können.

Die Unterlage beruht auf zwei Geländeterminen Ende Mai und Anfang Juni 2025. Dieser methodische Befund ist nicht nur allgemein problematisch, sondern gerade deshalb besonders kritisch, weil die Kartierung daraus weitreichende Negativfeststellungen und Grenzziehungen ableitet. Sie verneint geschützte Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen und gefährdete Pflanzenarten und trifft zugleich differenzierte Entscheidungen in Übergangsbereichen zwischen Grünland, Ruderalfluren, Saumstrukturen und Ackerbegleitvegetation. Wer solche Aussagen treffen will, muss gerade an den methodisch empfindlichen Stellen eine hinreichend breite und abgesicherte Datengrundlage haben. Daran fehlt es hier.

Zwei Termine in einem engen Zeitfenster sind für Grenzabgrenzungen und Negativnachweise besonders störanfällig. Witterung, Mahd, Pflegezustand, Nutzungsdruck oder phänologische Entwicklungsstände können die Sichtbarkeit wertgebender Arten und die Ausprägung von Vegetationsbeständen erheblich beeinflussen. Dass die Kartierung diese Unsicherheiten nicht reflektiert, verstärkt den Mangel zusätzlich. Eine belastbare Fachgrundlage müsste angeben, wo Aussagen sicher, wo sie nur mit Vorbehalt und wo sie nachkartierungsbedürftig sind. Stattdessen wird ein Bild scheinbarer Endgültigkeit erzeugt. Für eine tragende Planungsentscheidung ist das nicht ausreichend.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte diese Kartierung daher nicht als abschließende Entlastungsgrundlage behandeln. Es ist sachgerecht, eine methodisch breiter angelegte Nachkartierung zu verlangen, die gerade Negativfeststellungen und grenzwertige Typansprachen nochmals absichert. Solange dies nicht

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Mai und Juni sind für die hier vorkommenden Biotoptypen die optimalen Kartierzeitpunkte und methodisch einwandfrei.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

erfolgt ist, bleibt die Kartierung zu schmal aufgestellt, um in konfliktträchtigen Punkten eine belastbare Entwarnung zu tragen.

Gerade bei einer Planung, die später mit Negativaussagen und konfliktmindernden Schlussfolgerungen operiert, darf die Datengrundlage nicht so knapp sein, dass Zweifel an ihrer Belastbarkeit verbleiben. Das gilt hier in besonderem Maß.

32. Der enge 150-m-Radius verfehlt die reale Eingriffsreichweite und damit den sachgerechten Prüfmaßstab.

Die Beschränkung des Untersuchungsraums auf einen 150-m-Radius um die Windpotenzialflächen ist nicht nur abstrakt knapp, sondern verfehlt den Prüfmaßstab der realen Vorhabenwirkungen. Ein Windpark erschöpft sich nicht in den Flächen, die auf dem Plan als Potenzialfläche eingezeichnet sind. Er verlangt Erschließung, Befahrbarkeit, Kurvenradien, Montage- und Lagerflächen, gegebenenfalls Böschungseingriffe, Leitungsanbindungen und weitere technische Nebenmaßnahmen. Diese Komponenten können deutlich über den 150-m-Radius hinausreichen. Eine Kartierung, die diesen Wirkungsraum nicht abdeckt, kann die Pflanzen- und Biotopkonflikte des Gesamtvorhabens nicht vollständig erfassen.

Besonders problematisch ist, dass die übrigen Planunterlagen selbst noch von offenen technischen Detailfragen ausgehen. Gerade weil die spätere Erschließung noch nicht endgültig feststeht, wäre eine vorsorglich weiter gefasste Kartierkulisse fachlich geboten gewesen. Der enge Radius verschiebt dagegen potenzielle Konflikte an den Rand oder ganz aus dem Blick. Das ist nicht nur ein methodischer, sondern auch ein abwägungsrechtlicher Mangel. Die Gemeinde darf die Flächenausweisung nicht auf eine Kartierung stützen, die wesentliche Teile der realen Eingriffsreichweite systematisch nicht mit erfasst.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte den Kartierraum daher als unzureichend ansehen und eine erweiterte Bestandsaufnahme verlangen, die auch realistischerweise betroffene Anschluss- und Erschließungsbereiche erfasst. Ohne diese

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Vorgehensweise entspricht den Vorgaben nach NLZT 2014 (Windenergieerlass).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Erweiterung bleibt die Kartierung zu eng, um als tragfähige Grundlage der pflanzen- und biotopbezogenen Umweltprüfung zu dienen.

Je offener die spätere technische Ausgestaltung noch ist, desto weniger darf der Kartierraum künstlich verengt werden. Ein enger Radius und ein offenes technisches Layout passen methodisch gerade nicht gut zusammen.

Gerade im Zusammenspiel mit noch nicht abschließend festgelegten Erschließungs- und Anschlussdetails zeigt sich, dass der gewählte Prüfraum die reale Konfliktskulisse unterschätzt. Ein sachgerechter Prüfmaßstab hätte diese Unsicherheit gerade durch einen weiter gefassten Kartierraum ausgleichen müssen.

33. Ohne flächenscharfe Überlagerung von Bestand und tatsächlichen Eingriffsflächen fehlt die Planreife der biotopfachlichen Bewertung.

Die Kartierung zeigt den Bestand, aber sie zeigt nicht die spätere Konfliktüberlagerung. Es fehlt jede flächenscharfe Darstellung, welche kartierten Biotope mit Maststandorten, Kranstellflächen, Wegebreiten, Montageflächen, Materiallagern oder Kabeltrassen kollidieren könnten. Genau dieser Schritt ist für die Planreife jedoch unerlässlich. Die Gemeinde kann die Biotopbelange nur dann mit sachgerechtem Gewicht abwägen, wenn klar ist, welche Bestandseinheiten tatsächlich betroffen sein können. Eine bloße Kartendarstellung des Ist-Zustands ohne Vorhabenüberlagerung lässt diese Kernfrage offen.

Das Defizit ist nicht dadurch heilbar, dass die Planung auf FNP-Ebene noch nicht jedes Detail bindend festlegt. Gerade dann müsste mit nachvollziehbaren Suchkorridoren, technischen Annahmeräumen oder konfliktbezogenen Überlagerungen gearbeitet werden. Stattdessen bleibt offen, ob besonders sensible Bestände durch das Vorhaben gemieden, tangiert oder direkt beansprucht würden. Die Unterlage ist damit als Bestandsaufnahme brauchbar, für die eigentliche Konfliktbewertung aber nicht ausgereift. Nach dem Grundsatz sachgerechter Konfliktbewältigung genügt es nicht, Belastungen erst im Nachhinein

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
s. o. (Aufgabe des LBP)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

aufzulösen, wenn die grundlegende planerische Weichenstellung bereits getroffen wird.

Bevor die Planung weitergetragen wird, ist daher eine belastbare Überlagerung von Bestand und voraussichtlichen Eingriffsflächen zu erstellen. Die Samtgemeinde Gellersen sollte auf einer solchen Kartierung bestehen. Solange die biotopfachliche Bewertung ohne diese Überlagerung auskommen soll, fehlt es ihr an der erforderlichen Planreife.

Ohne diese Verknüpfung bleibt die Biotopbewertung in einem entscheidenden Punkt im Ungefähren. Das ist für eine vorbereitende Bauleitplanung zu wenig, wenn mit ihr bereits die grundlegende Standorteignung positiv abgesichert werden soll.

Eine gemeindliche Abwägung kann nur dann tragfähig sein, wenn sie erkennt, welche Bestände tatsächlich in den Konflikt geraten. Solange diese konkrete Zuordnung fehlt, bleibt auch das Gewicht des Belangs Pflanzenwelt und Biotope notwendigerweise unbestimmt.

34. Die Waldränder mittlerer Standorte der Wertstufe IV werden nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Konfliktbewertung eingestellt.

Die Waldränder mittlerer Standorte werden in der Kartierung zutreffend als Wertstufe IV ausgewiesen. Gerade diese Einordnung zeigt, dass es sich um hochwertige Strukturen handelt, denen nicht nur randständige, sondern erhebliche biotopfachliche Bedeutung zukommt. Problematisch ist jedoch, dass diese hohe Wertigkeit in der weiteren Konfliktlogik nicht mit entsprechendem Gewicht verarbeitet wird. Die Kartierung stellt die Waldränder zwar dar, entwickelt daraus aber keine verschärfte Eingriffsbewertung. Dabei sind gerade Waldränder hoch empfindliche Übergangszonen mit eigenem Mikroklima, besonderer Strukturvielfalt und hoher Relevanz für Vernetzungsbeziehungen.

Die geringe Flächengröße dieser Bestände darf ihre Bedeutung nicht relativieren. Im Gegenteil: Gerade weil solche Strukturen im Gebiet nur in kleinem

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

s.o. (Konfliktbewertung nicht Gegenstand der Biotopkartierung)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Umfang vorkommen, sind sie besonders verlustempfindlich. Eine technische Heranrückung, randliche Freistellung oder bauzeitliche Belastung kann hier weit gravierendere Folgen haben als in großflächigen, strukturarmen Ackerkörpern. Wer hochwertige Waldrandbereiche kartiert, muss deshalb prüfen, ob die Planung diese Zonen tatsächlich vermeidet oder ob sie ihnen konfliktträchtig nahe liegt. Genau dieser Schritt fehlt. Damit wird die hohe Wertstufe formal registriert, in ihrer planerischen Tragweite aber nicht ausgeschöpft.

Die Samtgemeinde Gellersen sollte die WRM-Bestände deshalb als eigenständigen Ausschärfungsgrund der Konfliktlage behandeln. Erforderlich ist eine ergänzende Prüfung, wie weit das Vorhaben von diesen hochwertigen Waldrändern tatsächlich abrückt und welche Schutzanforderungen daraus folgen. Solange dies nicht erfolgt, ist die biotopfachliche Bewertung der Waldränder im Verfahren zu zurückhaltend.

Die hohe Wertstufe darf daher nicht lediglich kartografisch sichtbar sein, sondern muss sich auch im Gewicht der planerischen Folgerungen niederschlagen. Genau dieser Übergang von der Kartierung zur Konfliktbewertung bleibt bisher aus.

35. Hecken, Baumhecken und Strauch-Baumhecken sind keine bloßen Nebenstrukturen, sondern zentrale konfliktträchtige Gliederungselemente des Raums.

Die Kartierung weist Hecken, Baumhecken und Strauch-Baumhecken in mehreren Abschnitten aus und ordnet ihnen überwiegend Wertstufe III zu. Fachlich problematisch ist, dass diese Strukturen im weiteren Bewertungszusammenhang nicht als das behandelt werden, was sie tatsächlich sind: zentrale lineare Gliederungs- und Vernetzungselemente des Raums. Gerade in überwiegend ackergeprägten Landschaften sind solche Gehölzstrukturen von überproportionaler Bedeutung. Sie strukturieren den Raum, markieren Übergänge, begleiten Wege und Gräben und sind zugleich genau dort eingriffsgefährdet, wo ein

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Die Bewertung entspricht den Vorgaben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Windpark technisch erschlossen wird. Ihre Konfliktrelevanz erschöpft sich deshalb nicht in der bloßen Flächensumme.

Die Kartierung beschreibt diese Strukturen zwar, sie zieht daraus aber keine gesonderte Konfliktwertung. Damit wird die Planung biotopfachlich künstlich entlastet. Denn lineare Gehölze reagieren auf Unterbrechungen, Auflichtungen, Kronenschäden, Wurzelraumbeeinträchtigungen und randliche Aufweitungen besonders sensibel. Ein Eingriff in eine Baumhecke oder Strauch-Baumhecke ist funktional oft gravierender als dieselbe Quadratmeterzahl in einem Acker. Nach dem Gebot gerechter Abwägung muss die Gemeinde solche raumprägenden Strukturen deshalb mit besonderem Gewicht einstellen.

Es ist daher geboten, diese Gehölzstrukturen im Verfahren ausdrücklich als zentrale Konfliktstrukturen zu behandeln. Die Samtgemeinde Gellersen sollte eine ergänzende Darstellung verlangen, welche Hecken- und Baumheckenabschnitte durch Erschließung oder technische Nebenflächen besonders gefährdet sind und wie deren Erhalt gesichert werden kann. Ohne diese Nachschärfung bleibt die Kartierung in Bezug auf lineare Gehölzstrukturen zu defensiv. Wer diese Strukturen nur mitkartiert, aber nicht als konfliktprägende Elemente bewertet, verengt die Planungssicht auf Flächenzahlen und übersieht die ökologische Funktion der linearen Landschaftsgliederung. Genau das darf im weiteren Verfahren nicht geschehen.

36. Dass Einzelbäume und Baumreihen aus der eigentlichen Flächenbewertung herausgenommen werden, schwächt ihre Bedeutung im planerischen Gesamtbild unzulässig ab.

Die Kartierung erklärt, Einzelbäume und Baumreihen würden aus der Flächenbewertung genommen und mit einem „E“ für Ersatz gekennzeichnet. Diese Vorgehensweise ist formal mit dem Kartierschlüssel vereinbar, führt im vorliegenden Planungskontext aber zu einer problematischen Abschwächung ihrer Bedeutung. Denn was aus der eigentlichen Flächenlogik herausgenommen wird,

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Wiederholung, zur Abwägung s. o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
taucht in Tabellen der Wertstufen und Flächenanteile nicht mehr mit demselben Gewicht auf. Gerade dadurch droht im planerischen Gesamtbild der Eindruck zu entstehen, diese Strukturen seien sekundär, obwohl ihr möglicher Verlust tatsächlich besonders konflikträchtig sein kann. Einzelbäume und Baumreihen sind in ausgeräumten Agrarlandschaften häufig strukturprägende Elemente mit hoher Orientierungs-, Vernetzungs- und Gliederungsfunktion. Sie liegen zudem oftmals an Wegen oder Feldrändern und damit genau dort, wo technische Anpassungen am ehesten ansetzen. Die Kartierung erkennt zwar abstrakt an, dass gegebenenfalls Ersatz erforderlich ist, entwickelt daraus aber keine eigenständige Konfliktlogik. Das ist unzureichend. Ein erkannter Ersatzbedarf darf nicht nur in einem Kürzel verschwinden, sondern muss in der Abwägung ausdrücklich sichtbar bleiben. Die Samtgemeinde Gellersen sollte daher darauf bestehen, dass Einzelbäume und Baumreihen nicht nur formal mit Ersatzpflicht gekennzeichnet, sondern in ihrer konfliktfachlichen Bedeutung eigenständig dargestellt werden. Solange diese Strukturen in der flächenbezogenen Gesamtbewertung faktisch herausfallen, bleibt die Biotoptypenkartierung in Bezug auf Gehölzeinzelstrukturen abwägungsrechtlich zu schwach. Gerade in einer durch Ackerflächen dominierten Landschaft kann der Verlust einzelner Bäume oder kurzer Baumreihen das Landschafts- und Biotopgefüge stärker treffen, als es eine reine Flächenbilanz vermuten lässt. Auch dies hätte deutlicher herausgearbeitet werden müssen. 37. Die Wertstufe-III-Biotop werden wegen ihres hohen Flächenanteils und ihrer Lage im Raum im Verfahren eher unterschätzt als zutreffend gewichtet. Die Kartierung weist für die Wertstufe III einen Flächenanteil von 52,61 ha beziehungsweise 32,53 % aus. Damit handelt es sich nicht um eine marginale Restkategorie, sondern um einen erheblichen Teil des gesamten Untersuchungsgebiets. Hinzu kommt, dass sich unter den Wertstufe-III-Biotopen gerade jene	
	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Wiederholung, zur Abwägung s. o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Strukturen befinden, die bei Windenergievorhaben konfliktträchtig sind: Waldbegleitstrukturen, Hecken, Baumhecken, Strauch-Baumhecken, Gräben, feuchtes Extensivgrünland sowie halbruderale Rand- und Saumfluren. Diese Kulisse macht deutlich, dass die Biotopbewertung gerade nicht auf einen im Wesentlichen unempfindlichen Raum hinausläuft. Problematisch ist jedoch, dass im planerischen Ergebnis häufig der ackerdominierte Gesamteindruck in den Vordergrund rückt und damit die erhebliche Präsenz der Wertstufe-III-Biotop abgeschwächt wird.

ABBILDUNG

Wertstufe	Fläche (ha)*	Anteil (%)*
0	0,73	0,45
I	92,46	57,16
II	15,34	9,48
III	52,61	32,53
IV	0,60	0,37
V	0	0

Gerade dies ist unzulässig. Die Gemeinde darf nicht aus dem großen Anteil von Ackerflächen der Wertstufe I die Folgerung ziehen, das Gebiet sei insgesamt konfliktarm. Denn die Konfliktrelevanz eines Windparks konzentriert sich regelmäßig auf die Ränder, Übergänge und Erschließungsachsen, also genau dort, wo die Wertstufe-III-Strukturen besonders häufig liegen. Die Flächenbilanz der Kartierung spricht deshalb nicht für Entwarnung, sondern für erhöhte Vorsicht. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft mit ihrem tatsächlichen Gewicht einzustellen. Eine Unterbewertung der Wertstufe-III-Biotop wäre damit abwägungsfehlerhaft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Samtgemeinde Gellersen sollte die Wertstufe-III-Biotope daher ausdrücklich als tragenden Konfliktbestandteil behandeln. Erforderlich ist eine ergänzende Bewertung, die diese Flächen nicht nur summarisch zählt, sondern in ihrer lage- und eingriffsbezogenen Bedeutung offenlegt. Solange dies nicht erfolgt, ist die biotopfachliche Konfliktlage im Verfahren zu günstig dargestellt.

38. Die Abweichung 26 zu 23 Biotoptypen zeigt, dass Biotopkartierung und Umweltbericht nicht bruchfrei zusammengeführt wurden.

Die Differenz zwischen 26 Biotoptypen in der Kartierung und 23 Biotoptypen im Umweltbericht ist nicht nur ein formaler Widerspruch, sondern ein Hinweis darauf, dass beide Unterlagen nicht bruchfrei zusammengeführt wurden. Genau das ist für die gemeindliche Abwägung problematisch. Die Samtgemeinde Gellersen muss wissen, ob der Umweltbericht die Kartierung vollständig, vereinfacht oder verändert übernommen hat. Eine abweichende Biotopanzahl kann auf Zusammenfassungen, Weglassungen oder redaktionelle Übertragungsfehler hindeuten. Solange dies ungeklärt bleibt, ist die Datengrundlage nicht konsistent.

Der Mangel wiegt deshalb schwer, weil der Umweltbericht die Kartierung nicht nur referiert, sondern auf sie seine Aussagen zum Schutzgut Pflanzenwelt und zur Wertigkeit des Raums stützt. Wenn dabei schon die grundlegende Zahl der Biotoptypen nicht übereinstimmt, leidet die Nachvollziehbarkeit der gesamten Überleitung. Nach § 2a BauGB muss der Umweltbericht die Ergebnisse der Umweltprüfung verlässlich darstellen. Eine Darstellung, die von ihrer Fachgrundlage in einem so basalen Punkt abweicht, erfüllt diesen Anspruch nur eingeschränkt.

Vor einer weiteren Verwendung der Unterlagen ist deshalb eine klare Bereinigung geboten. Die Samtgemeinde Gellersen sollte eine aktenkundige Erläuterung verlangen, welche Biotoptypen in welcher Fassung tatsächlich zugrunde liegen, wie die Differenz zustande kam und ob daraus inhaltliche Auswirkungen

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Wiederholung, zur Abwägung s. o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

folgen. Ohne diese Klarstellung bleibt die pflanzen- und biotopfachliche Datenbasis widersprüchlich.

Eine konsistente Datengrundlage ist aber Mindestvoraussetzung jeder tragfähigen Umweltprüfung. Wo diese Konsistenz fehlt, kann die Gemeinde die daraus abgeleiteten Entlastungen und Bewertungen nicht ohne weiteres übernehmen.

Das gilt hier nicht nur formal, sondern inhaltlich. Wenn schon die Zahl der erfassten Biotoptypen nicht deckungsgleich ist, muss die Gemeinde besonders sorgfältig prüfen, ob nicht auch Wertstufen, Flächenanteile oder Konfliktschwerpunkte verkürzt oder verändert übernommen wurden.

39. Die Codierungs- und Legendenfehler sind Ausdruck einer nicht hinreichend qualitätsgesicherten Endfassung.

Die festgestellten Abweichungen zwischen Text und Legende – etwa BRS gegenüber BFS oder WJL gegenüber WZL – sind nicht nur einzelne Flüchtigkeitsfehler, sondern ein Hinweis darauf, dass die Endfassung der Kartierung nicht hinreichend qualitätsgesichert wurde. Bei naturschutzfachlichen Kartierunterlagen ist Genauigkeit jedoch keine bloße Formalie, sondern Voraussetzung ihrer fachlichen Belastbarkeit. Jede Legende dient dazu, die Kartendarstellung eindeutig lesbar und überprüfbar zu machen. Wenn diese Eindeutigkeit durch widersprüchliche Kürzel beeinträchtigt wird, leidet das Vertrauen in die saubere Durcharbeitung der gesamten Unterlage.

Das ist gerade im vorliegenden Verfahren bedeutsam, weil die Kartierung an mehreren Stellen auf fein differenzierten Typansprachen und Nebencodes beruht. Wo bereits die Verschriftlichung dieser Codes nicht durchgängig konsistent ist, stellt sich die Frage, ob auch an anderer Stelle Zuordnungen oder Übertragungen nicht mit letzter Sorgfalt erfolgt sind. Eine Gemeinde, die ihre Planung auf eine solche Unterlage stützt, muss diese Zweifel ernst nehmen. Das gilt umso mehr, als es bereits weitere Unsauberkeiten bei Datenständen und Zahlenübernahmen gibt. In der Gesamtschau wächst daraus ein Qualitätsproblem.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
Wiederholung, zur Abwägung s. o.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Unterlage sollte deshalb nicht unverändert weiterverwendet werden. Die Samtgemeinde Gellersen sollte auf einer redaktionell und fachlich überprüften Neufassung bestehen, in der sämtliche Typcodes, Nebencodes und Legendenangaben bereinigt sind. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die Kartierung in ihrer jetzigen Form unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung angreifbar.

Gerade weil die Kartierung mehrere differenzierte Typen mit Nebencodes führt, ist sprachliche und legendarische Präzision unverzichtbar. Fehlt sie, wird die fachliche Nachvollziehbarkeit der gesamten Unterlage unnötig beschädigt.

Die Gemeinde darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, man erkenne schon, was gemeint sei. Gerade bei fachgutachterlichen Kartierungen kommt es auf terminologische und zeichnerische Genauigkeit an, weil nur so eine belastbare Kontrolle und spätere Weiterverwendung möglich ist.

40. In ihrer derzeitigen Fassung ist die Biotoptypenkartierung keine ausreichende Grundlage für einen belastbaren Eingriffsnachweis.

Im Ergebnis liegt mit der Biotoptypenkartierung zwar eine Bestandsaufnahme vor, aber kein belastbarer Eingriffsnachweis. Die Unterlage beschreibt, welche Biotoptypen im Untersuchungsgebiet vorkommen, sie ordnet Flächenanteile und Wertstufen zu und benennt einzelne Gehölzstrukturen mit möglicher Ersatzpflicht. Was sie nicht leistet, ist die Übersetzung dieser Bestandsdaten in eine belastbare Prognose der tatsächlichen Vorhabenfolgen. Es fehlt die flächenscharfe Überlagerung mit den realen Eingriffsflächen, die funktionale Priorisierung besonders konfliktträchtiger Rand- und Übergangsstrukturen, die Ausweitung auf Netzanschluss- und Erschließungsfolgen sowie die kritische Aufarbeitung methodischer Unsicherheiten und Widersprüche.

Gerade deshalb kann aus der bloßen Existenz dieser Kartierung keine positive Planungsaussage hergeleitet werden. Nach Anlage 1 zum BauGB müssen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Eine Kartierung, die im Kern nur den Bestand wiedergibt, aber keine

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Biotopkartierung stellt eine Grundlage für die Eingriffsbewertung dar, die im LBP durchgeführt wird.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

belastbare Eingriffslogik entwickelt, erfüllt diesen Maßstab nicht. Das gilt hier umso mehr, weil die Unterlage selbst durch methodische Enge, Inkonsistenzen, Negativfeststellungen ohne vertiefte Absicherung und die Unterschätzung funktional wichtiger Kleinstrukturen geprägt ist. Die Summe dieser Mängel führt dazu, dass die Kartierung nicht als abschließend tragfähige Grundlage des Schutzguts Pflanzenwelt und der biotopbezogenen Eingriffsbeurteilung dienen kann.

Die Samtgemeinde Gellersen kann die Planung daher nicht rechtssicher auf die vorliegende Fassung der Biotoptypenkartierung stützen. Erforderlich ist eine Überarbeitung, die aus der bloßen Bestandsaufnahme eine echte Eingriffs- und Konfliktbewertung macht und die erkannten methodischen und redaktionellen Mängel bereinigt. Bis dahin fehlt der Planung im Bereich Pflanzenwelt und Biotope eine hinreichend belastbare fachliche Grundlage.

Eine positive planerische Gesamtbewertung darf auf eine derart lückenhafte biotopfachliche Grundlage nicht gestützt werden. Erst wenn Bestand, Funktion, Betroffenheit und konkrete Konfliktbewältigung schlüssig zusammengeführt sind, kann von einer tragfähigen Eingriffsbeurteilung gesprochen werden.

Fazit

Im Ergebnis trägt die vorgelegte Biotoptypenkartierung die Planung in ihrer derzeitigen Form nicht. Sie liefert zwar eine formale Bestandserfassung nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel, stellt aber keine hinreichend belastbare Grundlage dar, um die biotop- und pflanzenbezogenen Konflikte des geplanten Windparks fachlich tragfähig zu bewerten. Die Untersuchung beschränkt sich auf ein knapp 162 ha großes Untersuchungsgebiet im 150-m-Radius um die Windpotenzialflächen und beruht auf lediglich zwei Erfassungsterminen am 28.05.2025 und 11.06.2025. Auf dieser Basis werden 26 Biotoptypen unterschieden und Wertstufen zugeordnet. Gerade für ein Vorhaben, dessen tatsächlicher Eingriffsraum regelmäßig über Maststandorte weit hinausreicht und auch Zuwegungen, Kranstellflächen, Montageflächen, Kurvenradien, Kabeltrassen

Zur Abwägung siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

und sonstige Nebenanlagen umfasst, ist dies zu schmal und zu wenig eingriffsbezogen.

Besonders schwer wiegt, dass die Kartierung zwar flächenhaft einen hohen Anteil an Biotopen niedrigerer Wertigkeit ausweist, zugleich aber selbst in relevantem Umfang Biotope mittlerer und hoher Bedeutung dokumentiert. Nach der eigenen Wertstufentabelle entfallen 57,16 % des Untersuchungsgebiets auf Wertstufe I, aber zugleich 32,53 % auf Wertstufe III und 0,37 % auf Wertstufe IV. Erfasst wurden unter anderem Waldränder mittlerer Standorte, Strauch-Baumhecken, Baumhecken, nährstoffreiche Gräben, feuchtes Extensivgrünland sowie halbruderaler Gras- und Staudenfluren. Damit zeigt die Unterlage selbst, dass der Vorhabenraum nicht lediglich aus konfliktarmen Ackerschlägen besteht, sondern in erheblichem Umfang aus strukturreichen, randgebundenen und funktional empfindlichen Biotopen zusammengesetzt ist. Gerade diese Strukturen sind aber für Erschließung, Wegebau und randliche Entwertung besonders anfällig.

Der entscheidende Mangel liegt darin, dass die Kartierung diesen Befund nicht in eine belastbare Konfliktbewertung überführt. Sie bleibt im Kern bei einer deskriptiven Typisierung stehen. Beschrieben wird, welche Biotoptypen vorhanden sind und welche Wertstufen ihnen abstrakt zugewiesen werden. Nicht hinreichend beantwortet wird dagegen, welche dieser Bestände durch Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen, Wegeverbreiterungen, Montagebereiche oder Netzanschlussmaßnahmen konkret betroffen wären. Gerade lineare und randliche Strukturen wie Waldränder, Hecken, Baumhecken, Gräben sowie Einzelbäume und Baumreihen sind erfahrungsgemäß besonders eingriffsanfällig, weil sie entlang der technisch relevanten Erschließungsachsen liegen. Ohne eine lagegenaue Überlagerung des kartierten Bestands mit den tatsächlichen Vorhabenflächen bleibt die Konfliktintensität der Planung offen. Das reicht für eine tragfähige naturschutzfachliche Bewertung nicht aus.

Hinzu kommt, dass die Unterlage auch in ihrer inneren Konsistenz Schwächen zeigt. Die Kartierung spricht selbst von 26 differenzierten Biotoptypen, während

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

der Umweltbericht an anderer Stelle nur 23 Biotoptypen benennt. Außerdem treten in den Planunterlagen Codierungs- und Bezeichnungsinconsistenzen auf. Solche Punkte mögen einzeln betrachtet nicht allein entscheidend sein, sie unterstreichen aber, dass die Kartierung nicht den Eindruck einer in jeder Hinsicht stringenten, konfliktfesten und vollständig durchgearbeiteten Bewertungsgrundlage vermittelt. Hinzu tritt, dass zwar festgestellt wird, geschützte Biotoptypen, FFH- Lebensraumtypen sowie geschützte oder gefährdete Pflanzenarten seien nicht nachgewiesen worden, ohne dass die Unterlage die Grenzen dieser Negativfeststellungen methodisch vertieft reflektiert. Aus alledem folgt, dass die Biotoptypenkartierung in ihrer derzeitigen Fassung keine tragfähige Grundlage für eine positive planerische Bewertung des Schutzguts Pflanzenwelt und der biotopbezogenen Eingriffsfrage bietet. Die Samtgemeinde Gellersen kann die 55. Änderung des Flächennutzungsplans nicht rechtssicher auf eine Unterlage stützen, die zwar Biotoptypen benennt und wertet, aber die konkrete Eingriffsbetroffenheit zentraler Strukturen nicht belastbar aufklärt und die tatsächliche Konfliktintensität wertiger Rand- und Übergangsbiotope nicht mit dem gebotenen Gewicht verarbeitet. Erforderlich ist vielmehr eine vertiefte, eingriffsbezogene und in sich konsistente Überarbeitung der biotopfachlichen Grundlagen, die insbesondere die tatsächlichen Vorhabenflächen, alle Nebenanlagen, die Erschließung und die technische Realisierung lagegenau mit den kartierten Beständen verschneidet und die Konflikte daraus nachvollziehbar ableitet. Bis dahin fehlt der Planung in Bezug auf die Biotoptypenkartierung und die daraus abgeleitete Bewertung des Schutzguts Pflanzenwelt die erforderliche Entscheidungsreife; eine positive Bewertung der Unterlagen scheidet insoweit derzeit aus.